Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2022/0074(COD)

11.10.2022

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern
(COM(2022)0120 – C9-0118/2022 – 2022/007(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Johan Van Overtveldt

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 86

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern
(COM(2022)0120 – C9-0118/2022 – 2022/007(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0120),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0118/2022),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 28. Juli 2022[1],

– gestützt auf die Artikel 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die gemäß den Artikeln 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurden, stellen Rechtsakte der Union dar. Nach Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 AEUV ist die EZB zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank anzuhören. Sichere und effiziente Finanzmarktinfrastrukturen und das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte sind von wesentlicher Bedeutung für die Erfüllung der grundlegenden Aufgaben des ESZB gemäß Artikel 127 Absatz 2 AEUV und für die Verfolgung seines vorrangigen Ziels der Wahrung der Preisstabilität gemäß Artikel 127 Absatz 1 AEUV. Die EZB sollte zu den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten ordnungsgemäß konsultiert werden.

Or. en

Begründung

Dies entspricht dem Änderungsantrag Nr. 1 der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022. Da Zahlungs- und Abrechnungssysteme in die Beratungszuständigkeit der EZB fallen und ihr Fachwissen in Bezug auf die Sicherheit und Effizienz von Finanzmarktinfrastrukturen und das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte zur Kenntnis genommen werden sollte, sollte die EZB im Rahmen der Verordnung über Zentralverwahrer zu Entwürfen von Rechtsakten der Union, einschließlich Entwürfen von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, konsultiert werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 wurden Vorschriften für die Abwicklungsdisziplin eingeführt, um das Scheitern von Wertpapierlieferungen und -abrechnungen zu vermeiden und dagegen vorzugehen und damit die Sicherheit der Abwicklung von Geschäften zu gewährleisten. Diese Vorschriften umfassen insbesondere Meldepflichten, eine Regelung über Geldbußen und obligatorische Eindeckungen. Trotz fehlender Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften haben die Entwicklung und Spezifizierung des Rahmens in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission[40] es allen interessierten Parteien ermöglicht, die Regelung und die Herausforderungen, die sich aus ihrer Anwendung ergeben könnten, besser zu verstehen. In diesem Zusammenhang sollte der Anwendungsbereich der in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgelegten Geldbußen ***und obligatorischen Eindeckungen*** präzisiert werden, insbesondere indem festgelegt wird, welche Kategorien von Geschäften ausgenommen sind. Ausgenommen werden sollten insbesondere Geschäfte, die aus nicht den Teilnehmern zuzuschreibenden Gründen gescheitert sind, und Geschäfte, an denen nicht zwei Handelspartner beteiligt sind, bei denen die Anwendung von Geldbußen ***oder obligatorischen Eindeckungen*** nicht durchführbar wäre oder sie den Markt beeinträchtigen könnte, zum Beispiel bei bestimmten Geschäften auf dem Primärmarkt, Kapitalmaßnahmen, Sanierungen, der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen ***und*** Wertanpassungen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch eine genauere	(5) Mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 wurden Vorschriften für die Abwicklungsdisziplin eingeführt, um das Scheitern von Wertpapierlieferungen und -abrechnungen zu vermeiden und dagegen vorzugehen und damit die Sicherheit der Abwicklung von Geschäften zu gewährleisten. Diese Vorschriften umfassen insbesondere Meldepflichten, eine Regelung über Geldbußen und obligatorische Eindeckungen. Trotz fehlender Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften haben die Entwicklung und Spezifizierung des Rahmens in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission[40] es allen interessierten Parteien ermöglicht, die Regelung und die Herausforderungen, die sich aus ihrer Anwendung ergeben könnten, besser zu verstehen. In diesem Zusammenhang sollte der Anwendungsbereich der in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgelegten Geldbußen präzisiert werden, insbesondere indem festgelegt wird, welche Kategorien von Geschäften ausgenommen sind. Ausgenommen werden sollten insbesondere Geschäfte, die aus nicht den Teilnehmern zuzuschreibenden Gründen gescheitert sind, und Geschäfte, an denen nicht zwei Handelspartner beteiligt sind, bei denen die Anwendung von Geldbußen nicht durchführbar wäre oder sie den Markt beeinträchtigen könnte, zum Beispiel bei bestimmten Geschäften auf dem Primärmarkt, Kapitalmaßnahmen, Sanierungen, der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen***,*** Wertanpassungen ***und Wertpapierübertragungen ohne Gegenwertverrechnung im Zusammenhang mit der (De-)Mobilisierung von Sicherheiten***. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen

Festlegung der Einzelheiten dieser Ausnahmen im Wege eines delegierten Rechtsakts zu ergänzen.	werden, die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch eine genauere Festlegung der Einzelheiten dieser Ausnahmen im Wege eines delegierten Rechtsakts zu ergänzen.
_____	_____
[40] Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin (ABl. L 230 vom 13.9.2018, S. 1).	[40] Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin (ABl. L 230 vom 13.9.2018, S. 1).

Or. en

Begründung

Fußt auf dem von der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 vorgeschlagenen Änderungsantrag 1. An Wertpapierübertragungen ohne Gegenwertverrechnung im Zusammenhang mit der (De-)Mobilisierung von Sicherheiten sind – unabhängig davon, ob es sich um Übertragungen zwischen privaten Parteien oder zwischen Mitgliedern des ESZB und ihren Geschäftspartnern handelt – nicht „zwei Handelspartner" beteiligt. Daher sollten sie von der Anwendung der Regelung zur Abwicklungsdisziplin ausgenommen werden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, der Empfehlung der EZB zu folgen, die Möglichkeit obligatorischer Eindeckungen gänzlich auszuschließen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das übergeordnete Ziel der Regelung zur Abwicklungsdisziplin besteht darin, die Abwicklungseffizienz in der Union zu verbessern. Die Marktvolatilität im Jahr 2020 hat jedoch die Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen obligatorischer Eindeckungsvorschriften unter normalen wie auch unter angespannten Marktbedingungen verstärkt. ***Die Kommission sollte daher die Anwendung***	(6) Das übergeordnete Ziel der Regelung zur Abwicklungsdisziplin besteht darin, die Abwicklungseffizienz in der Union zu verbessern. Die Marktvolatilität im Jahr 2020 hat jedoch die Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen obligatorischer Eindeckungsvorschriften unter normalen wie auch unter angespannten Marktbedingungen verstärkt. ***Das Bestehen solcher*** Vorschriften ***stellt einen***

dieser Vorschriften ***unter Berücksichtigung der Entwicklung der Abwicklungseffizienz*** in ***der Union auf ihre Angemessenheit hin prüfen. Geldbußen*** und ***Meldepflichten sollten jedoch weiterhin gelten***, ***um ihre Auswirkungen auf*** die ***Verbesserung der Abwicklungseffizienz*** in der Union ***zu bewerten. Angesichts der potenziellen Auswirkungen obligatorischer Eindeckungsvorschriften sollten diese Vorschriften nur dann gelten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind***, ***nämlich wenn*** die ***Verhängung von Geldbußen nicht zu einer langfristigen, kontinuierlichen Verringerung gescheiterter Abwicklungen in der Union geführt hat***, ***wenn*** die Abwicklungseffizienz in der Union ***angesichts der Lage auf den Kapitalmärkten von Drittländern,*** die ***hinsichtlich Größe, Liquidität***, ***gehandelter Instrumente und Arten von auf diesen Märkten ausgeführten Geschäften vergleichbar sind***, ***kein angemessenes Niveau erreicht hat oder wenn der Umfang gescheiterter Abwicklungen in der Union negative Auswirkungen auf*** die ***Finanzstabilität der Union hat oder voraussichtlich haben wird. Ist*** die ***Kommission*** der ***Auffassung***, ***dass eine dieser Bedingungen erfüllt ist und dass*** die ***Anwendung obligatorischer Eindeckungen angemessen ist***, ***um gegen das Ausmaß gescheiterter Abwicklungen*** in ***der Union vorzugehen, sollte die Kommission ermächtigt*** werden, ***einen Durchführungsrechtsakt*** zu ***erlassen, in dem festgelegt wird, für welche Finanzinstrumente oder Kategorien von Geschäften die obligatorischen Eindeckungsvorschriften gelten sollten***. Die in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Geldbußen sollten täglich für jeden Geschäftstag berechnet werden, an dem ein Geschäft nicht abgewickelt wird, bis zum ***Ende des Eindeckungszeitraums*** oder bis ***zum tatsächlichen Abwicklungstag***, ***je unverhältnismäßigen Eingriff*** in ***die Ausführung von Wertpapiergeschäften*** und ***das Funktionieren der Wertpapiermärkte dar***, ***birgt erhebliche Risiken für*** die ***Marktliquidität und die Finanzstabilität*** in der Union ***und könnte die globale Wettbewerbsfähigkeit der Union gefährden. Aufgrund der Auswirkungen, die die Einführung obligatorischer Eindeckungen haben könnte***, ***sollte*** die ***Möglichkeit ihrer Anwendung verworfen werden. Geldbußen und Meldepflichten sollten jedoch weiterhin gelten***, ***um*** die Abwicklungseffizienz in der Union ***zu verbessern. Die ESMA sollte*** die ***Möglichkeit erhalten***, ***in enger Zusammenarbeit mit dem ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten***, ***um die Zielwerte für*** die ***Abwicklungseffizienz festzulegen, wobei Faktoren wie*** die ***Liquidität*** der ***Finanzinstrumente***, ***der grenzüberschreitende oder inländische Charakter von Geschäften und*** die ***Währungen***, in ***denen Geschäfte abgewickelt*** werden, zu ***berücksichtigen sind***. Die in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Geldbußen sollten täglich für jeden Geschäftstag berechnet werden, an dem ein Geschäft nicht abgewickelt wird, bis zum ***tatsächlichen Abwicklungstag*** oder bis ***zur bilateralen Stornierung des Geschäfts. Um die Bereitstellung genauer, zeitnaher und vollständiger Informationen über Sanktionen zu unterstützen, sollten alle für die Berechnung von Geldbußen erforderlichen Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal gebündelt werden.***

***nachdem*, *welcher Zeitpunkt früher eintritt*.**

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Streichung der Eindeckungsvorschriften für die zentrale Gegenpartei aus der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 im Wege der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 war damals gerechtfertigt, da diese Bestimmungen unter die obligatorischen Eindeckungsvorschriften der letztgenannten Verordnung fielen. Die Eindeckungsvorschriften für geclearte Aktiengeschäfte sollten nun parallel zur Streichung der obligatorischen Eindeckungsvorschriften aus der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 wieder in die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 aufgenommen werden.

Or. en

Begründung

Die Streichung von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Verordnung über Leerverkäufe) durch Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) trat gemäß Artikel 76 Absatz 5 dieser Verordnung im Februar 2022 in Kraft. Dies wurde damit begründet, dass die in der Verordnung über Leerverkäufe enthaltenen Bestimmungen für zentrale Gegenparteien im Zusammenhang mit ungedeckten Leerverkäufen dann durch die MBI-Bestimmungen der Verordnung über Zentralverwahrer abgedeckt würden. In Verbindung mit der Verzögerung bei der Regelung über die obligatorische Eindeckung im Rahmen der Verordnung über Zentralverwahrer hat die Streichung von Artikel 15 der Verordnung über Leerverkäufe eine Lücke in den Rechtsvorschriften hinterlassen. Parallel zu dem Vorschlag, die gesamte Anwendung der MBI-Bestimmungen der Verordnung über Zentralverwahrer abzulehnen, wird vorgeschlagen, diese Bestimmungen wieder in die Verordnung über Leerverkäufe aufzunehmen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um eine Vielzahl von Eindeckungen für Geschäfte mit demselben Finanzinstrument entlang einer Kette von Gegenparteien zu vermeiden, was unnötige Doppelkosten verursachen und die Liquidität des Finanzinstruments beeinträchtigen könnte, sollten die Teilnehmer solcher Geschäfte einen „Weitergabemechanismus“ in Anspruch nehmen können. Jeder Teilnehmer der Transaktionskette sollte eine Eindeckungsmitteilung an den Teilnehmer weitergeben dürfen, der ihm gegenüber ausfällt, bis die Mitteilung den ursprünglichen ausfallenden Teilnehmer erreicht hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Durch obligatorische Eindeckungen und Entschädigungsverfahren wird die Differenz zwischen dem Eindeckungspreis und dem ursprünglichen Handelspreis nur dann vom Verkäufer an den Käufer gezahlt, wenn dieser Referenzpreis für die Eindeckung oder Entschädigung höher ist als der ursprüngliche Handelspreis. Diese Asymmetrie bei der Zahlung des Differenzbetrags könnte zu einer ungerechten Abhilfemaßnahme führen, die dem Käufer ungerechtfertigt	***entfällt***

zugutekäme, falls der Eindeckungs- oder Referenzpreis unter dem ursprünglichen Handelspreis liegt. Die Zahlung des Differenzbetrags zwischen dem Eindeckungs- und dem ursprünglichen Handelspreis sollte daher in beide Richtungen erfolgen, um sicherzustellen, dass die Handelspartner wieder in die gleiche wirtschaftliche Lage versetzt werden, in der sie stehen würden, wenn das ursprüngliche Geschäft stattgefunden hätte.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Gelten die obligatorischen Eindeckungen, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, ihre Anwendung in bestimmten Ausnahmefällen vorübergehend auszusetzen. Eine solche Aussetzung sollte für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten möglich sein, soweit dies erforderlich ist, um eine ernsthafte Bedrohung für die Finanzstabilität oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte in der Union abzuwenden oder zu bewältigen. Die Aussetzung sollte diesen Zielen angemessen sein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Im Rahmen des*** delegierten ***Rechtsakts*** sollte ***bei der*** Berechnung von Geldbußen ***das Negativzinsumfeld*** berücksichtigt werden, um unbeabsichtigte Auswirkungen auf den nicht ausfallenden Teilnehmer dadurch zu vermeiden, dass negative Anreize zum Ausfall, die in einem Niedrig- oder Negativzinsumfeld entstehen könnten, beseitigt werden.	(11) ***In dem*** delegierten ***Rechtsakt*** sollte ***die Möglichkeit eines Negativzinsumfelds für die*** Berechnung von Geldbußen berücksichtigt werden, um unbeabsichtigte Auswirkungen auf den nicht ausfallenden Teilnehmer dadurch zu vermeiden, dass negative Anreize zum Ausfall, die in einem Niedrig- oder Negativzinsumfeld entstehen könnten, beseitigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Diese ESMA sollte Entwürfe für Regulierungsstandards zur Überarbeitung der bestehenden technischen Regulierungsstandards ausarbeiten, um die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu berücksichtigen, damit die Kommission alle erforderlichen Korrekturen und Änderungen vornehmen kann, um die in diesen technischen Regulierungsstandards festgelegten Anforderungen ***wie z. B. die Bedingungen, unter denen die Teilnehmer ihre eigenen Eindeckungen ausführen dürfen,*** zu präzisieren.	(12) Diese ESMA sollte Entwürfe für Regulierungsstandards zur Überarbeitung der bestehenden technischen Regulierungsstandards ausarbeiten, um die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu berücksichtigen, damit die Kommission alle erforderlichen Korrekturen und Änderungen vornehmen kann, um die in diesen technischen Regulierungsstandards festgelegten Anforderungen zu präzisieren.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Während nationale Aufsichtsbehörden gemäß Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verpflichtet sind, mit den betreffenden Behörden zusammenzuarbeiten und diese einzubeziehen, sind sie nicht verpflichtet, die betreffenden Behörden darüber zu informieren, ob und inwieweit ihre Ansichten im Ergebnis des Zulassungsverfahrens berücksichtigt wurden und ob im Zuge der jährlichen Überprüfungen und Bewertungen zusätzliche Probleme festgestellt wurden. Die ***betreffenden*** Behörden sollten daher in der Lage sein, begründete Stellungnahmen zur Zulassung von Zentralverwahrern ***und*** zum Überprüfungs- und Bewertungsverfahren abzugeben. Die zuständigen Behörden sollten diese Stellungnahmen berücksichtigen oder in einer begründeten Entscheidung erläutern, warum diesen Stellungnahmen nicht gefolgt wurde.	(14) Während nationale Aufsichtsbehörden gemäß Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verpflichtet sind, mit den betreffenden Behörden zusammenzuarbeiten und diese einzubeziehen, sind sie nicht verpflichtet, die betreffenden Behörden darüber zu informieren, ob und inwieweit ihre Ansichten im Ergebnis des Zulassungsverfahrens berücksichtigt wurden und ob im Zuge der jährlichen Überprüfungen und Bewertungen zusätzliche Probleme festgestellt wurden. Die ***zuständigen*** Behörden sollten daher in der Lage sein, begründete Stellungnahmen zur Zulassung von Zentralverwahrern***,*** zum Überprüfungs- und Bewertungsverfahren ***von Zentralverwahrern und zur Überprüfung und Bewertung von Zentralverwahrern, die bankartige Nebendienstleistungen erbringen, durch die für Zentralverwahrer zuständigen Behörden*** abzugeben. Die zuständigen Behörden sollten diese Stellungnahmen berücksichtigen oder in einer begründeten Entscheidung erläutern, warum diesen Stellungnahmen nicht gefolgt wurde.

Or. en

Begründung

Dies beruht auf dem von der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 vorgeschlagenen Änderungsantrag Nr. 3. Die Beteiligung der zuständigen Behörden an der Überprüfung und Bewertung bankartiger Nebendienstleistungen sollte mit der Beteiligung der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Genehmigung der Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen in Einklang gebracht werden, soweit die vorgeschlagene Verordnung ein Konsultationsverfahren unter Einbeziehung der zuständigen Behörden vorsieht.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Regelmäßige Überprüfungen und Bewertungen von Zentralverwahrern durch die zuständigen Behörden sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Zentralverwahrer weiterhin über geeignete Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen verfügen, um die Risiken zu bewerten, denen der Zentralverwahrer ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte oder die das reibungslose Funktionieren der Wertpapiermärkte gefährden könnten. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass eine jährliche Überprüfung und Bewertung sowohl für die Zentralverwahrer als auch für die zuständigen Behörden mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und einem begrenzten Mehrwert verbunden sind. Es sollte eine besser abgestimmte Periodizität festgelegt werden, um diesen Aufwand zu verringern und eine Dopplung von Informationen im Rahmen der Überprüfungen zu vermeiden. Die Aufsichtskapazitäten der zuständigen Behörden und das Ziel der Wahrung der Finanzstabilität sollten jedoch nicht untergraben werden.	(15) Regelmäßige Überprüfungen und Bewertungen von Zentralverwahrern durch die zuständigen Behörden sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Zentralverwahrer weiterhin über geeignete Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen verfügen, um die Risiken zu bewerten, denen der Zentralverwahrer ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte oder die das reibungslose Funktionieren der Wertpapiermärkte gefährden könnten. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass eine jährliche Überprüfung und Bewertung sowohl für die Zentralverwahrer als auch für die zuständigen Behörden mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und einem begrenzten Mehrwert verbunden sind. Es sollte eine besser abgestimmte Periodizität festgelegt werden, um diesen Aufwand zu verringern und eine Dopplung von Informationen im Rahmen der Überprüfungen zu vermeiden. ***Um weitere Kohärenz sicherzustellen, sollte die Mindesthäufigkeit, mit der die für Zentralverwahrer zuständigen Behörden und die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zuständigen Behörden bankartige Nebendienstleistungen überprüfen und bewerten, an die Häufigkeit der Überprüfung und Bewertung von Zentralverwahrern angeglichen werden.*** Die Aufsichtskapazitäten der zuständigen Behörden und das Ziel der Wahrung der Finanzstabilität sollten jedoch nicht untergraben werden.

Or. en

Begründung

Dies entspricht der Änderung 4 wie von der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 vorgeschlagen. Aus Gründen der Kohärenz ist es sinnvoll, die vorgeschlagene Mindesthäufigkeit, mit der die für Zentralverwahrer zuständigen Behörden und die in

Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Behörden die Konformität bankartiger Nebendienstleistungen mit der Verordnung über Zentralverwahrer überprüfen und bewerten, an die Häufigkeit der Überprüfung und Bewertung der Zentralverwahrer anzupassen. Es wird vorgeschlagen, die Häufigkeit einer solchen Bewertung auf zwei Jahre zu verlängern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Laut der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sind Behörden, die an den Tätigkeiten von Zentralverwahrern beteiligt sind, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit nach dem Recht von mehr als einem Mitgliedstaat ausgegebenen Finanzinstrumenten erbringen, zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Aufsichtsregelungen sind jedoch nach wie vor fragmentiert und können je nach Zentralverwahrer zu Unterschieden bei der Zuweisung und der Art der Aufsichtsbefugnisse führen. Dies wiederum schafft Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Zentralverwahrer-Dienstleistungen in der Union, verfestigt die verbleibenden Ineffizienzen auf dem Abwicklungsmarkt der Union und beeinträchtigt die Stabilität der Finanzmärkte der Union. Obwohl es gemäß Artikel 24 Absatz 4 dieser Verordnung die Möglichkeit gibt, Kollegien einzurichten, wurde diese Möglichkeit kaum genutzt. Um eine wirksame und effiziente Koordinierung der Aufsicht durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten, sollte die Anforderung, obligatorische Kollegien einzurichten, in zwei Fällen gelten: ***erstens für Zentralverwahrer, die notarielle Dienstleistungen und zentrale Kontenführungsdienste im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten anbieten, die nach dem Recht von mehr***	(19) Laut der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sind Behörden, die an den Tätigkeiten von Zentralverwahrern beteiligt sind, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit nach dem Recht von mehr als einem Mitgliedstaat ausgegebenen Finanzinstrumenten erbringen, zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Aufsichtsregelungen sind jedoch nach wie vor fragmentiert und können je nach Zentralverwahrer zu Unterschieden bei der Zuweisung und der Art der Aufsichtsbefugnisse führen. Dies wiederum schafft Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Zentralverwahrer-Dienstleistungen in der Union, verfestigt die verbleibenden Ineffizienzen auf dem Abwicklungsmarkt der Union und beeinträchtigt die Stabilität der Finanzmärkte der Union. Obwohl es gemäß Artikel 24 Absatz 4 dieser Verordnung die Möglichkeit gibt, Kollegien einzurichten, wurde diese Möglichkeit kaum genutzt. Um eine wirksame und effiziente Koordinierung der Aufsicht durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten, sollte die Anforderung, obligatorische Kollegien einzurichten, auf einem einzigen und zuverlässigen Kriterium beruhen, nämlich auf der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers für ein anderes Hoheitsgebiet als dem, in dem er niedergelassen ist. Die Schwelle für die

als einem Mitgliedstaat ausgegeben wurden (sogenannte „Kollegien für die Passerteilung“), und zweitens für Zentralverwahrer, die derselben Gruppe angehören (sogenannte „Kollegien von Unternehmensgruppen“). Um den Verwaltungsaufwand für die an Kollegien teilnehmenden Behörden zu verringern, wenn ein Zentralverwahrer, der grenzüberschreitend Dienstleistungen anbietet, auch Teil einer Gruppe von Zentralverwahrern ist, sollte der Vorsitz des Kollegiums beschließen können, dass für diesen Zentralverwahrer nur ein Kollegium eingerichtet wird. Bieten die anderen Zentralverwahrer in der Gruppe ebenso grenzüberschreitend Dienstleistungen an, sollte der Vorsitz des Kollegiums diese Entscheidung nur dann treffen können, wenn die für diese anderen Zentralverwahrer zuständigen Behörden zustimmen. In diesem Fall gäbe es nur ein Kollegium für alle Zentralverwahrer innerhalb der Gruppe, das die den Kollegien für die Passerteilung und den Kollegien von Unternehmensgruppen zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen würde. Diese Kollegien sollten dabei auch den Austausch von Informationen über die betreffenden Zentralverwahrer sicherstellen.

obligatorische Einrichtung eines Kollegiums der Aufsichtsbehörden durch die zuständigen Behörden sollte erreicht werden, wenn ein Zentralverwahrer in mindestens zwei Aufnahmemitgliedstaaten von erheblicher Bedeutung ist. Diese Kollegien sollten dabei auch den Austausch von Informationen über die betreffenden Zentralverwahrer sicherstellen. ***Die Mitglieder eines Kollegiums sollten die Annahme verbindlicher Stellungnahmen des Kollegiums zu Fragen beantragen können, die bei der Überprüfung und Bewertung von Zentralverwahrern oder von Anbietern bankartiger Nebendienstleistungen ermittelt wurden oder die sich auf die Ausweitung oder Auslagerung von Tätigkeiten und Dienstleistungen des Zentralverwahrers oder auf einen möglichen Verstoß gegen die sich aus der Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat ergebenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beziehen. Das Verfahren für die Annahme einer solchen Stellungnahme sollte auf einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit beruhen.***

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Einige in der Union niedergelassene Zentralverwahrer betreiben Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme, in deren Nettingvereinbarungen angewandt werden. Diese Zentralverwahrer sollten

die Risiken, die sich aus der Anwendung der für die Nettoabrechnung getroffenen Nettingvereinbarungen ergeben, in geeigneter Weise messen, überwachen und steuern.

Or. en

Begründung

Dies entspricht der Änderung 5 wie von der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 vorgeschlagen. Die Anforderung, Risiken aus Nettingvereinbarungen zu überwachen und zu steuern, sollte für alle Zentralverwahrer gelten, die Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme betreiben und Nettingvereinbarungen nutzen, unabhängig davon, ob diese Zentralverwahrer bankartige Nebendienstleistungen erbringen oder nicht.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um Abwicklungsrisiken infolge der Zahlungsunfähigkeit der Verrechnungsstelle zu vermeiden, sollte ein Zentralverwahrer die Geldseite des Wertpapiergeschäfts über bei einer Zentralbank eröffnete Konten abrechnen, wann immer dies praktisch durchführbar ist und solche Konten zur Verfügung stehen. Ist diese Option praktisch nicht durchführbar und stehen solche Konten nicht zur Verfügung, unter anderem, wenn ein Zentralverwahrer die Voraussetzungen für den Zugang zu einer anderen Zentralbank als der seines Herkunftsmitgliedstaats nicht erfüllt, sollte dieser Zentralverwahrer in der Lage sein, die Geldseite seiner Geschäfte in Fremdwährungen über Konten bei Instituten abzuwickeln, die gemäß den Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 für die Erbringung von Bankdienstleistungen zugelassen sind. Wenn die Möglichkeiten von Zentralverwahrern, Abwicklungsdienste in	(26) Um Abwicklungsrisiken infolge der Zahlungsunfähigkeit der Verrechnungsstelle zu vermeiden, sollte ein Zentralverwahrer die Geldseite des Wertpapiergeschäfts über bei einer Zentralbank eröffnete Konten abrechnen, wann immer dies praktisch durchführbar ist und solche Konten zur Verfügung stehen. Ist diese Option praktisch nicht durchführbar und stehen solche Konten nicht zur Verfügung, unter anderem, wenn ein Zentralverwahrer die Voraussetzungen für den Zugang zu einer anderen Zentralbank als der seines Herkunftsmitgliedstaats nicht erfüllt, sollte dieser Zentralverwahrer in der Lage sein, die Geldseite seiner Geschäfte in Fremdwährungen über Konten bei Instituten abzuwickeln, die gemäß den Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 für die Erbringung von Bankdienstleistungen zugelassen sind. Wenn die Möglichkeiten von Zentralverwahrern, Abwicklungsdienste in

Fremdwährungen durch die Nutzung von Konten bei Instituten mit Zulassung zur Erbringung von Bankdienstleistungen zu erbringen, innerhalb angemessener Risikogrenzen ausgebaut würden, um die Kapitalmärkte zu vertiefen und die grenzüberschreitende Abwicklung zu verbessern, wäre der Effizienz des Abwicklungsmarkts besser gedient. Zu diesem Zweck sollten Zentralverwahrer, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind und bei denen die einschlägigen Risiken bereits überwacht werden, diese Dienstleistungen für andere Zentralverwahrer, die keine solche Zulassung besitzen, anbieten können, unabhängig davon, ob diese Teil derselben Unternehmensgruppe sind.	Fremdwährungen durch die Nutzung von Konten bei Instituten mit Zulassung zur Erbringung von Bankdienstleistungen zu erbringen, innerhalb angemessener Risikogrenzen ausgebaut würden, um die Kapitalmärkte zu vertiefen und die grenzüberschreitende Abwicklung zu verbessern, wäre der Effizienz des Abwicklungsmarkts besser gedient. Zu diesem Zweck sollten Zentralverwahrer, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind und bei denen die einschlägigen Risiken bereits überwacht werden, diese Dienstleistungen für andere Zentralverwahrer, die keine solche Zulassung besitzen, anbieten können, unabhängig davon, ob diese Teil derselben Unternehmensgruppe sind. ***Benannte Kreditinstitute und Zentralverwahrer, die für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind, sollten diese Dienstleistungen nur für die Zwecke der Abwicklung der Geldseite erbringen dürfen, die den Geschäften im Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem des Zentralverwahrers entspricht, der die bankartigen Nebendienstleistungen in Anspruch nehmen möchte, und nicht zur Ausübung anderer Tätigkeiten nutzen dürfen.***

Or. en

Begründung

Dies beruht auf dem von der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 vorgeschlagenen Änderungsantrag Nr. 13. Der Umfang der Dienstleistungen, der von Zentralverwahrern im Bankensektor den Nutzern der Zentralverwahrer angeboten wird, sollte auf Dienstleistungen für die Abrechnung in Fremdwährungen beschränkt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Innerhalb einer angemessen festgelegten Risikogrenze sollten Zentralverwahrer, die nicht zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind, in der Lage sein, über Konten bei Kreditinstituten ***oder über ihr eigenes Konto*** Abwicklungen in Fremdwährungen in ausreichender Höhe anzubieten. Die Obergrenze, unterhalb deren ein Zentralverwahrer ein Kreditinstitut zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen aus einer getrennten juristischen Person heraus benennen darf, ohne die in Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen zu müssen, sollte so abgestimmt werden, dass die Effizienz der Abwicklung und die Nutzung bankartiger Nebendienstleistungen gefördert und gleichzeitig die Finanzstabilität gewährleistet wird. Als Fachgremium in Banken- und Kreditrisikofragen sollte die EBA mit der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards betraut werden, um geeignete Obergrenzen und ***erforderlichenfalls*** Anforderungen zur Risikominderung ***festzulegen***. Darüber hinaus sollte die EBA eng mit den Mitgliedern des ESZB und der ESMA zusammenarbeiten. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Bezug auf die einzelnen Elemente für die Bestimmung der Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen, die begleitenden Einzelheiten der Risikomanagement- und Eigenkapitalanforderungen an Zentralverwahrer und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Kredit- und Liquiditätsrisiken an die Zentralverwahrer und die benannten Kreditinstitute, die für die Erbringung bankartiger	(27) Innerhalb einer angemessen festgelegten Risikogrenze sollten Zentralverwahrer, die nicht zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind, in der Lage sein, über Konten bei Kreditinstituten Abwicklungen in Fremdwährungen in ausreichender Höhe anzubieten. Die Obergrenze, unterhalb deren ein Zentralverwahrer ein Kreditinstitut zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen aus einer getrennten juristischen Person heraus benennen darf, ohne die in Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen zu müssen, sollte so abgestimmt werden, dass die Effizienz der Abwicklung und die Nutzung bankartiger Nebendienstleistungen gefördert und gleichzeitig die Finanzstabilität gewährleistet wird. ***Bei der Kalibrierung des Schwellenwerts sollten neue Risiken für den Zentralverwahrer, das die Bankdienstleistungen erbringende Kreditinstitut und das Bankensystem insgesamt vermieden werden. Sie sollte auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zentralverwahrer mit und ohne Genehmigung bei der Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen unter Beachtung des Grundsatzes „gleiche Tätigkeit, gleiches Risiko, gleiche Regeln“ gewährleisten und auf den abgerechneten Gesamtbeträgen beruhen.*** Als Fachgremium in Banken- und Kreditrisikofragen sollte die EBA mit der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards betraut werden, um ***i) die Erbringung von Dienstleistungen durch Zentralverwahrer im Bankensektor für Zentralverwahrer außerhalb des Bankensektors zu regeln und ii)*** geeignete Obergrenzen ***festzulegen, wobei den Auswirkungen auf die verschiedenen finanziellen Risiken, gleichen Wettbewerbsbedingungen*** und ***potenziellen Interessenkonflikten***

Nebendienstleistungen zugelassen sind, zu erlassen.

Rechnung zu tragen ist. Die EBA sollte auch mit der Ausarbeitung von Anforderungen zur Risikominderung ***betraut werden***. Darüber hinaus sollte die EBA eng mit den Mitgliedern des ESZB und der ESMA zusammenarbeiten. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Bezug auf die einzelnen Elemente für die Bestimmung der Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen, die begleitenden Einzelheiten der Risikomanagement- und Eigenkapitalanforderungen an Zentralverwahrer und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Kredit- und Liquiditätsrisiken an die Zentralverwahrer und die benannten Kreditinstitute, die für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind, zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen, um festzulegen, welche Auswirkungen Ausfälle im ***Zusammenhang mit einem Negativzinsumfeld*** auf die betroffenen Gegenparteien im Hinblick auf die Berechnung von Geldbußen oder auf deren negative Anreize zum Ausfall haben könnten, welche Gründe für gescheiterte Abwicklungen als nicht den Teilnehmern des Geschäfts zuschreibbar gelten und welche Geschäfte nicht als zwei	(33) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen, um festzulegen, welche Auswirkungen Ausfälle im ***Falle eines Negativzinsumfelds*** auf die betroffenen Gegenparteien im Hinblick auf die Berechnung von Geldbußen oder auf deren negative Anreize zum Ausfall haben könnten, welche Gründe für gescheiterte Abwicklungen als nicht den Teilnehmern des Geschäfts zuschreibbar gelten und welche Geschäfte nicht als zwei

Handelspartner betreffend anzusehen sind, wie Aufsichtskollegien funktionieren; welche Angaben von Drittland-Zentralverwahrern zu melden sind; und welche Obergrenze gelten soll, unterhalb derer Zentralverwahrer ein Kreditinstitut zur Abrechnung von Zahlungen nutzen können.	Handelspartner betreffend anzusehen sind, wie Aufsichtskollegien funktionieren; welche Angaben von Drittland-Zentralverwahrern zu melden sind; und welche Obergrenze gelten soll, unterhalb derer Zentralverwahrer ein Kreditinstitut zur Abrechnung von Zahlungen nutzen können.
	Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung***, insbesondere in Bezug auf die Anwendung und die Aussetzung obligatorischer Eindeckungsanforderungen, soweit diese anwendbar sind,*** sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[43] ausgeübt werden.	(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[43] ausgeübt werden.
[43] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	[43] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).
	Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Anwendung des überarbeiteten Anwendungsbereichs der Vorschriften über Geldbußen, die neuen Anforderungen in Bezug auf die Einrichtung von Aufsichtskollegien, die Übermittlung einer Meldung durch Drittland-Zentralverwahrer über die Kerndienstleistungen, die sie in Bezug auf dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegende Finanzinstrumente erbringen, die überarbeitete Obergrenze, unterhalb derer Kreditinstitute anbieten dürfen, die Zahlungen für einen Teil des Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems des Zentralverwahrers abzurechnen, und die überarbeiteten Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute oder Zentralverwahrer, die gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind, sollten aufgeschoben werden, damit genügend Zeit für den Erlass der erforderlichen delegierten Rechtsakte zur weiteren Präzisierung dieser Anforderungen bleibt **–**	(36) Die Anwendung des überarbeiteten Anwendungsbereichs der Vorschriften über Geldbußen, die neuen Anforderungen in Bezug auf die Einrichtung von Aufsichtskollegien, die Übermittlung einer Meldung durch Drittland-Zentralverwahrer über die Kerndienstleistungen, die sie in Bezug auf dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegende Finanzinstrumente erbringen, die überarbeitete Obergrenze, unterhalb derer Kreditinstitute anbieten dürfen, die Zahlungen für einen Teil des Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems des Zentralverwahrers abzurechnen, und die überarbeiteten Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute oder Zentralverwahrer, die gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind, sollten aufgeschoben werden, damit genügend Zeit für den Erlass der erforderlichen delegierten Rechtsakte zur weiteren Präzisierung dieser Anforderungen bleibt***. Damit Zentralverwahrer und Finanzmarktteilnehmer ausreichend Zeit haben, ihre Systeme anzupassen, sollte der Zeitraum von 24 Monaten zwischen dem Datum des Erlasses dieser Verordnung und dem Geltungsbeginn des geänderten Anwendungsbereichs der Regelung zur Abwicklungsdisziplin erst mit dem Erlass der einschlägigen delegierten Rechtsakte der Kommission beginnen.***

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Um Einheitlichkeit bei der Aufbewahrung von Aufzeichnungen zu gewährleisten, sollten Emittenten, die Dienstleistungen eines Zentralverwahrers in Anspruch nehmen, durch die Verwendung von Kennziffern für juristische Personen (LEIs) mithilfe einer einheitlichen Kennzahl identifiziert werden. Die Verwendung einer LEI ist bereits in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/394 der Kommission für Meldezwecke vorgeschrieben, bei denen Zentralverwahrer den zuständigen Behörden Informationen übermitteln müssen.

Or. en

Begründung

Der LEI-Code ist für einige Unternehmen nach Maßgabe mehrerer Vorschriften vorgeschrieben, von denen keine direkt für alle Emittenten gilt. Beispielsweise gilt die LEI-Verpflichtung aus der Prospektverordnung lediglich für Emittenten aus der EU, wodurch sie gegenüber Emittenten aus Drittländern benachteiligt werden; Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/394 (zur Festlegung technischer Durchführungsstandards) richtet sich an Zentralverwahrer, die möglicherweise nicht immer über die Mittel verfügen, dies den Emittenten vorzuschreiben. Mit diesem Änderungsantrag werden alle Emittenten unmittelbar verpflichtet, einen LEI-Code zu erhalten, ohne dass dies zu Marktstörungen führt, da die Anforderung an Zentralverwahrer bereits besteht und andere Rechtsvorschriften die Anforderung für eine Mehrheit der Emittenten bereits abdecken.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 26

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 2 Absatz 1 erhält Nummer 26 folgende Fassung:
26. „Ausfall“ in Bezug auf einen Teilnehmer, eine Situation, in der gegen einen Teilnehmer ein Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 98/26/EG eröffnet wird,	„26. „Ausfall“ in Bezug auf einen Teilnehmer, eine Situation, in der gegen einen Teilnehmer ein Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 98/26/EG eröffnet wird, ***oder ein Ereignis, das in den internen Regeln des Zentralverwahrers als Ausfall festgelegt ist,***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0909-20220622&qid=1665050653870&from=DE)

Begründung

Dies beruht auf dem von der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 vorgeschlagenen Änderungsantrag Nr. 7. Es wird vorgeschlagen, die Definition des Begriffs „Ausfall“ an die Definition anzupassen, die in den vom CPSS und der IOSCO herausgegebenen Grundsätzen für Finanzmarktinfrastrukturen (Principles for Financial Market Infrastructures) festgelegt ist und sich auf Ereignisse bezieht, die in den internen Regeln eines Zentralverwahrers als Ausfall festgelegt sind. Der letzte Nebensatz der von der EZB vorgeschlagenen Änderung wird aus Vorsicht nicht übernommen, um zu verhindern, dass automatisch ein Ausfall ausgelöst wird – Zentralverwahrer sollten bei der Entscheidung, ob ein Teilnehmer in Verzug gerät oder nicht, flexibel bleiben.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„28a. „Aufrechnung“ die Aufrechnung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 98/26/EG;

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag Nr. 8 wird von der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 vorgeschlagen. Wie in mehreren Grundsätzen der vom Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) herausgegebenen Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen (Principles for Financial Market Infrastructures – PFMI) zum Ausdruck kommt, sind besondere Anforderungen erforderlich, um Risiken aus Nettingvereinbarungen von Zentralverwahrern zu begegnen. Diese sollten für alle Zentralverwahrer gelten, die Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme betreiben und Nettingvereinbarungen nutzen, unabhängig davon, ob diese Zentralverwahrer bankartige Nebendienstleistungen erbringen oder nicht.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. In Artikel 2 Absatz 1 wird Nummer 44 gestrichen.

Or. en

Begründung

Die Definition des Begriffs „KMU-Wachstumsmarkt“ wird nicht mehr benötigt, wenn die Möglichkeit obligatorischer Eindeckungen gänzlich verworfen wird. Siehe die zu Artikel 7 vorgeschlagenen Änderungen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Sanktionsmechanismus nach Unterabsatz 1 umfasst Geldbußen für Teilnehmer, die gescheiterte Abwicklungen verursachen (‚ausfallende Teilnehmer‘), außer die gescheiterten	Der Sanktionsmechanismus nach Unterabsatz 1 umfasst Geldbußen für Teilnehmer, die gescheiterte Abwicklungen verursachen (‚ausfallende Teilnehmer‘), außer die gescheiterten

Abwicklungen sind auf Faktoren zurückzuführen, die nicht den Teilnehmern des Geschäfts zuzuschreiben sind, oder für Geschäfte, an denen nicht zwei Handelspartner beteiligt sind. Die Geldbußen werden täglich für jeden Geschäftstag nach dem vorgesehenen Abwicklungstag, an dem ein Geschäft nicht abgewickelt wird, bis zum ***Ende des Eindeckungszeitraums nach den Absätzen 3 bis 8, der nach Absatz 2a anzuwenden ist,*** oder bis ***zum tatsächlichen Abwicklungstag*** berechnet***, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt***. Die Geldbußen dürfen nicht als Einnahmequelle für den Zentralverwahrer eingerichtet werden.	Abwicklungen sind auf Faktoren zurückzuführen, die nicht den Teilnehmern des Geschäfts zuzuschreiben sind, oder für Geschäfte, an denen nicht zwei Handelspartner beteiligt sind. Die Geldbußen werden täglich für jeden Geschäftstag nach dem vorgesehenen Abwicklungstag, an dem ein Geschäft nicht abgewickelt wird, bis zum ***tatsächlichen Abwicklungstag*** oder bis ***zur bilateralen Stornierung*** berechnet. Die Geldbußen dürfen nicht als Einnahmequelle für den Zentralverwahrer eingerichtet werden.

Or. en

Begründung

Das Bestehen gesetzlicher obligatorischer Eindeckungen stellt einen erheblichen Eingriff in die Ausführung von Wertpapiergeschäften und das Funktionieren der Wertpapiermärkte dar. Aufgrund der Auswirkungen, die die Einführung obligatorischer Eindeckungen durch die Europäische Kommission haben kann, auch im Hinblick auf die mögliche Nichtverfügbarkeit eines Mittlers für Eindeckungen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit obligatorischer Eindeckungen gänzlich zu verwerfen. Wie in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 dargelegt, ist es auch der bevorzugte Ansatz der EZB, die vollständige Anwendung der obligatorischen Eindeckungen zu verwerfen (siehe Punkt 1.4).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:	***entfällt***
„(2a) Unbeschadet des Sanktionsmechanismus gemäß Absatz 2 dieses Artikels und des Rechts, das Geschäft bilateral zu stornieren, darf die Kommission im Wege eines	

Durchführungsrechtsakts beschließen, auf welches der Finanzinstrumente gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder auf welche Kategorien von Geschäften innerhalb dieser Finanzinstrumente die Maßnahmen zur Abwicklungsdisziplin gemäß den Absätzen 3 bis 8 dieses Artikels anzuwenden sind, wenn die Kommission der Auffassung ist, dass diese Maßnahmen ein angemessenes Mittel zur Bewältigung des Umfangs gescheiterter Abwicklungen in der Union darstellen und dass auf der Grundlage der Zahl und des Volumens gescheiterter Abwicklungen eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) die Anwendung des Mechanismus zur Verhängung von Geldbußen nach Absatz 2 hat nicht zu einer langfristigen, kontinuierlichen Verringerung gescheiterter Abwicklungen in der Union geführt;

b) die Abwicklungseffizienz in der Union hat angesichts der Lage auf den Kapitalmärkten von Drittländern, die hinsichtlich ihrer Größe und Liquidität sowie der gehandelten Instrumente und Arten von Geschäften, die auf diesen Märkten durchgeführt werden, vergleichbar sind, kein angemessenes Niveau erreicht;

c) der Umfang gescheiterter Abwicklungen in der Union hat negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität der Union oder wird sie voraussichtlich haben.

Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Or. en

Begründung

Das Bestehen gesetzlicher obligatorischer Eindeckungen stellt einen erheblichen Eingriff in die Ausführung von Wertpapiergeschäften und das Funktionieren der Wertpapiermärkte dar. Aufgrund der Auswirkungen, die die Einführung obligatorischer Eindeckungen durch die

Europäische Kommission haben kann, auch im Hinblick auf die mögliche Nichtverfügbarkeit eines Mittlers für Eindeckungen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit obligatorischer Eindeckungen gänzlich zu verwerfen. Wie in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 dargelegt, ist es auch der bevorzugte Ansatz der EZB, die vollständige Anwendung der obligatorischen Eindeckungen zu verwerfen (siehe Punkt 1.4).

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) folgender Absatz 2b wird eingefügt:
	„(2b) Um die Bereitstellung genauer, zeitnaher und vollständiger Informationen über Sanktionen zu unterstützen, sollten alle für die Berechnung der Beträge von Geldbußen erforderlichen Informationen in dem von der ESMA gemäß der Verordnung ... [ESAP-Verordnung] betriebenen zentralen europäischen Zugangsportal gebündelt werden. Diese Informationen umfassen eine Liste der Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sowie den täglichen Referenzpreis und die Kategorie jedes dieser Instrumente.“

Or. en

Begründung

Derzeit werden Referenzdaten aus mehreren Quellen bezogen, was erhebliche Anstrengungen seitens der Marktteilnehmer erfordert und ihre Fähigkeit einschränkt, ihre Belastung durch Geldbußen wirksam zu überwachen. Die Zusammenführung von Informationen in einer einzigen Quelle wie dem künftigen zentralen europäischen Zugangsportal (ESAP) wäre eine erhebliche Verbesserung.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 3 ***erhält folgende Fassung:***	c) Absatz 3 ***wird gestrichen;***
(3) Hat die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 2a erlassen und hat ein ausfallender Teilnehmer dem empfangenden Teilnehmer Finanzinstrumente, die unter diesen Durchführungsrechtsakt fallen, innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem vorgesehenen Abwicklungstag („Verlängerungszeitraum") nicht geliefert, wird ein Eindeckungsvorgang eingeleitet, in dessen Folge die betreffenden Instrumente für die Abwicklung zur Verfügung stehen und dem Empfänger innerhalb eines angemessenen Zeitraums geliefert werden.	
Bezieht sich das Geschäft auf ein Finanzinstrument, das an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt wird, beträgt der Verlängerungszeitraum 15 Kalendertage, sofern der KMU-Wachstumsmarkt nicht beschließt, einen kürzeren Zeitraum anzuwenden.	

Or. en

Begründung

Das Bestehen gesetzlicher obligatorischer Eindeckungen stellt einen erheblichen Eingriff in die Ausführung von Wertpapiergeschäften und das Funktionieren der Wertpapiermärkte dar. Aufgrund der Auswirkungen, die die Einführung obligatorischer Eindeckungen durch die Europäische Kommission haben kann, auch im Hinblick auf die mögliche Nichtverfügbarkeit eines Mittlers für Eindeckungen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit obligatorischer Eindeckungen gänzlich zu verwerfen. Wie in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 dargelegt, ist es auch der bevorzugte Ansatz der EZB, die vollständige Anwendung der obligatorischen Eindeckungen zu verwerfen (siehe Punkt 1.4).

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:	***entfällt***
(3a) Erhält ein empfangender Teilnehmer (im Folgenden ‚Zwischenempfänger') die Finanzinstrumente bis zu dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt nicht, was zu einer gescheiterten Weiterlieferung dieser Finanzinstrumente an einen anderen empfangenden Teilnehmer (im Folgenden ‚Endempfänger') führt, gilt die Verpflichtung, eine Eindeckung gegenüber dem ausfallenden Teilnehmer vorzunehmen, durch den Zwischenempfänger als erfüllt, wenn der Endempfänger die Eindeckung für diese Finanzinstrumente vornimmt. Ebenso kann der Zwischenempfänger seine Verpflichtungen gegenüber dem Endempfänger gemäß den Absätzen 6, 7 und 8 an den ausfallenden Teilnehmer weitergeben.	

Or. en

Begründung

Das Bestehen gesetzlicher obligatorischer Eindeckungen stellt einen erheblichen Eingriff in die Ausführung von Wertpapiergeschäften und das Funktionieren der Wertpapiermärkte dar. Aufgrund der Auswirkungen, die die Einführung obligatorischer Eindeckungen durch die Europäische Kommission haben kann, auch im Hinblick auf die mögliche Nichtverfügbarkeit eines Mittlers für Eindeckungen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit obligatorischer Eindeckungen gänzlich zu verwerfen. Wie in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 dargelegt, ist es auch der bevorzugte Ansatz der EZB, die vollständige Anwendung der obligatorischen Eindeckungen zu verwerfen (siehe Punkt 1.4).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Absatz 4 ***erhält folgende Fassung:***	e) Absatz 4 ***wird gestrichen.***
(4) Unbeschadet des Absatzes 3a gelten für die Vorschrift nach Absatz 3 folgende Ausnahmen:	
a) Je nach Art der Vermögenswerte und Liquidität der betreffenden Finanzinstrumente kann der Verlängerungszeitraum von 4 auf bis zu 7 Geschäftstage verlängert werden, wenn ein kürzerer Verlängerungszeitraum das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der betroffenen Finanzmärkte beeinträchtigen würde.	
b) Im Fall von Transaktionen, die aus mehreren Geschäften bestehen, wie Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierdarlehen, gilt der Eindeckungsvorgang nach Absatz 3 nicht, wenn der Zeitrahmen der betreffenden Transaktionen hinreichend kurz ist und den Eindeckungsvorgang wirkungslos macht.	
c) Bei gescheiterten Abwicklungen, die aus nicht den Teilnehmern zuzuschreibenden Gründen erfolgt sind, findet der Eindeckungsvorgang nach Absatz 3 keine Anwendung.	
d) Bei Geschäften, an denen nicht zwei Handelspartner beteiligt sind, findet der Eindeckungsvorgang nach Absatz 3 keine Anwendung.	

Or. en

Begründung

Das Bestehen gesetzlicher obligatorischer Eindeckungen stellt einen erheblichen Eingriff in die Ausführung von Wertpapiergeschäften und das Funktionieren der Wertpapiermärkte dar.

Aufgrund der Auswirkungen, die die Einführung obligatorischer Eindeckungen durch die Europäische Kommission haben kann, auch im Hinblick auf die mögliche Nichtverfügbarkeit eines Mittlers für Eindeckungen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit obligatorischer Eindeckungen gänzlich zu verwerfen. Wie in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 dargelegt, ist es auch der bevorzugte Ansatz der EZB, die vollständige Anwendung der obligatorischen Eindeckungen zu verwerfen (siehe Punkt 1.4).

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Absatz 5 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Das Bestehen gesetzlicher obligatorischer Eindeckungen stellt einen erheblichen Eingriff in die Ausführung von Wertpapiergeschäften und das Funktionieren der Wertpapiermärkte dar. Aufgrund der Auswirkungen, die die Einführung obligatorischer Eindeckungen durch die Europäische Kommission haben kann, auch im Hinblick auf die mögliche Nichtverfügbarkeit eines Mittlers für Eindeckungen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit obligatorischer Eindeckungen gänzlich zu verwerfen. Wie in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 dargelegt, ist es auch der bevorzugte Ansatz der EZB, die vollständige Anwendung der obligatorischen Eindeckungen zu verwerfen (siehe Punkt 1.4).

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe f
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Absatz 6 ***erhält folgende Fassung:***	f) Absatz 6 ***wird gestrichen.***
(6) Für den Fall, dass der zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses vereinbarte Preis der Finanzinstrumente von dem Preis abweicht, der für die	

Durchführung der Eindeckung gezahlt wurde, bezahlt der Teilnehmer, dem diese Preisdifferenz zugutekommt, dem anderen Teilnehmer unbeschadet des in Absatz 2 genannten Sanktionsmechanismus spätestens am zweiten Geschäftstag, nachdem die Finanzinstrumente infolge der Eindeckung geliefert wurden, den jeweiligen Differenzbetrag.

Or. en

Begründung

Das Bestehen gesetzlicher obligatorischer Eindeckungen stellt einen erheblichen Eingriff in die Ausführung von Wertpapiergeschäften und das Funktionieren der Wertpapiermärkte dar. Aufgrund der Auswirkungen, die die Einführung obligatorischer Eindeckungen durch die Europäische Kommission haben kann, auch im Hinblick auf die mögliche Nichtverfügbarkeit eines Mittlers für Eindeckungen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit obligatorischer Eindeckungen gänzlich zu verwerfen. Wie in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 dargelegt, ist es auch der bevorzugte Ansatz der EZB, die vollständige Anwendung der obligatorischen Eindeckungen zu verwerfen (siehe Punkt 1.4).

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe f a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absätze 7 und 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Absätze 7 und 8 werden gestrichen.

Or. en

Begründung

Das Bestehen gesetzlicher obligatorischer Eindeckungen stellt einen erheblichen Eingriff in die Ausführung von Wertpapiergeschäften und das Funktionieren der Wertpapiermärkte dar. Aufgrund der Auswirkungen, die die Einführung obligatorischer Eindeckungen durch die Europäische Kommission haben kann, auch im Hinblick auf die mögliche Nichtverfügbarkeit eines Mittlers für Eindeckungen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit obligatorischer Eindeckungen gänzlich zu verwerfen. Wie in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 dargelegt, ist es auch der bevorzugte Ansatz der EZB, die vollständige Anwendung der obligatorischen Eindeckungen zu verwerfen (siehe Punkt 1.4).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer2 – Buchstabe g
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 11 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entstehen einer zentralen Gegenpartei aufgrund der Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 Verluste, kann sie in ihren Vorschriften einen Mechanismus zur Deckung solcher Verluste einrichten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Unterabsatz ist nicht mehr relevant, wenn die gesamte Anwendung der obligatorischen Eindeckungen verworfen wird. Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 13a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Folgender Absatz 13a wird eingefügt:	***entfällt***
„(13a) Die ESMA kann der Kommission empfehlen, den in den Absätzen 3 bis 8 genannten Eindeckungsmechanismus für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten in angemessener Weise auszusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine ernsthafte Bedrohung für die Finanzstabilität oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte in der Union abzuwenden oder zu bewältigen. Eine solche	

Empfehlung wird von einer ausführlich begründeten Bewertung ihrer Notwendigkeit begleitet und nicht veröffentlicht.

Bevor die ESMA die Empfehlung abgibt, konsultiert sie den ESRB und das ESZB.

Nach Eingang der Empfehlung setzt die Kommission auf der Grundlage der von der ESMA vorgelegten Gründe und Nachweise den Eindeckungsmechanismus nach Absatz 3 für die bestimmten Kategorien von Finanzinstrumenten im Wege eines Durchführungsrechtsakts unverzüglich aus oder lehnt die empfohlene Aussetzung ab. Lehnt die Kommission die beantragte Aussetzung ab, so teilt sie der ESMA die Gründe dafür schriftlich mit. Diese Informationen werden nicht veröffentlicht.

Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 68 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

Die Aussetzung des Eindeckungsmechanismus wird der ESMA mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Union sowie auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Die Aussetzung des Eindeckungsmechanismus gilt zunächst für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Aussetzung.

Bestehen die Gründe für die Aussetzung fort, so kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die im Unterabsatz 3 genannte Aussetzung um jeweils höchstens drei weitere Monate auf insgesamt höchstens zwölf Monate verlängern. Verlängerungen der Aussetzung werden gemäß Unterabsatz 5 veröffentlicht.

Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 68 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen. Rechtzeitig vor Ablauf der Aussetzungsfrist nach

Unterabsatz 6 oder der Verlängerung nach Unterabsatz 7 gibt die ESMA gegenüber der Kommission eine Stellungnahme dazu ab, ob die Gründe für die Aussetzung fortbestehen.

Or. en

Begründung

Das Bestehen gesetzlicher obligatorischer Eindeckungen stellt einen erheblichen Eingriff in die Ausführung von Wertpapiergeschäften und das Funktionieren der Wertpapiermärkte dar. Aufgrund der Auswirkungen, die die Einführung obligatorischer Eindeckungen durch die Europäische Kommission haben kann, auch im Hinblick auf die mögliche Nichtverfügbarkeit eines Mittlers für Eindeckungen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit obligatorischer Eindeckungen gänzlich zu verwerfen. Wie in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 dargelegt, ist es auch der bevorzugte Ansatz der EZB, die vollständige Anwendung der obligatorischen Eindeckungen zu verwerfen (siehe Punkt 1.4).

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 14a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14a) Die Kommission ***kann*** gemäß Artikel 67 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung ***erlassen***, um festzulegen, welche Gründe für gescheiterte Abwicklungen nicht den Teilnehmern des Geschäfts zuzuschreiben sind und welche Geschäfte gemäß Absatz 2 und Absatz 4 Buchstaben c und d des vorliegenden Artikels nicht zwei Handelspartner beteiligen.	(14a) Die Kommission ***erlässt*** gemäß Artikel 67 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, um festzulegen, welche Gründe für gescheiterte Abwicklungen nicht den Teilnehmern des Geschäfts zuzuschreiben sind und welche Geschäfte gemäß Absatz 2 und Absatz 4 Buchstaben c und d des vorliegenden Artikels nicht zwei Handelspartner beteiligen.

Or. en

Begründung

Dies entspricht der Änderung 11 wie von der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 vorgeschlagen. Der Erlass delegierter Rechtsakte der Kommission, in denen die neu eingeführten Ausnahmen vom Geldbußen -Sanktionsmechanismus festgelegt werden, ist von entscheidender Bedeutung, um den einschlägigen Marktteilnehmern ausreichende Klarheit zu

bieten, damit die Regelung der Abwicklungsdisziplin ordnungsgemäß umgesetzt werden kann. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die vollständige Anwendung der obligatorischen Eindeckungen zu verwerfen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 15 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) die Buchstaben c bis f und h in Absatz 15 Unterabsatz 1 werden gestrichen;

Or. en

Begründung

Die Buchstaben c, d, e, f und h dieses Unterabsatzes sind nicht mehr relevant, wenn die gesamte Anwendung der obligatorischen Eindeckungen verworfen wird.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe k
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 15 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [PO: bitte Datum einfügen – ***1*** Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [PO: bitte Datum einfügen – ***ein*** Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Or. en

Begründung

Rechtlich-technische Änderung.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe k a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 7 – Absatz 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„Die ESMA kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um die Zielwerte für die Abwicklungseffizienz festzulegen, wobei Faktoren wie die Liquidität der Finanzinstrumente, der grenzüberschreitende oder inländische Charakter von Geschäften und die Währungen, in denen Geschäfte abgewickelt werden, zu berücksichtigen sind.
	Die in den in Unterabsatz 1 genannten Entwürfen technischer Regulierungsstandards festgelegten Zielwerte tragen zu regelmäßigen Bewertungen der Auswirkungen der Geldbußen auf die Effizienz der Abwicklung für verschiedene Anlageklassen bei und geben gegebenenfalls Leitlinien für eine Neukalibrierung der geltenden Gebühren vor.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der ESMA die Möglichkeit gegeben werden, die Zielwerte für die Abwicklungseffizienz festzulegen. Da die ESMA zunächst prüfen müsste, ob solche Ziele festgelegt werden können, die angesichts der Marktbedingungen und Marktentwicklungen langfristig sinnvoll bleiben, wird vorgeschlagen, dies zu diesem

Zeitpunkt nicht zu einer verbindlichen Aufgabe zu machen. Zielwerte für die Abwicklungseffizienz sollten gegebenenfalls Leitlinien für eine Neukalibrierung der Geldbußen umfassen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 19 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. Artikel 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 wird gemäß dem Verfahren des Artikels 17 erteilt.	„(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 wird gemäß dem Verfahren des Artikels 17 erteilt***, mit Ausnahme von Artikel 17 Absatz 4***.
Die zuständige Behörde ***teilt dem*** beantragenden Zentralverwahrer ***binnen drei Monaten*** nach ***Einreichen eines vollständigen Antrags mit, ob die Genehmigung erteilt oder verweigert wurde***.	***Sobald der Antrag nach Absatz 1 als vollständig betrachtet wird, übermittelt die zuständige Behörde den betreffenden Behörden sämtliche darin enthaltene Angaben und hört diese bezüglich der Merkmale des vom beantragenden Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems an.*** Nach ***Erhalt der Angaben kann jede betreffende Behörde innerhalb von drei Monaten der zuständigen Behörde ihren Standpunkt mitteilen***.
	Die zuständige Behörde teilt dem beantragenden Zentralverwahrer und den einschlägigen Behörden binnen drei Monaten nach Einreichen eines vollständigen Antrags mit, ob die Genehmigung erteilt oder verweigert wurde.“

Or. en

(tps://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0909-20220622&qid=1665050653870&from=EN)

Begründung

Während Artikel 19 durch den REFIT-Vorschlag der CSDR nicht geändert wird, wirken sich die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 17 über den Querverweis auf Artikel 19 aus. Da die in Artikel 17 Absatz 4 vorgeschlagenen Fristen nicht mit der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Frist von drei Monaten übereinstimmen, wird vorgeschlagen, klarzustellen, dass das derzeitige Verfahren der behördenübergreifenden Konsultation im Falle der Konsultationen nach Artikel 19 weiterhin Anwendung findet. Zur weiteren Berücksichtigung von Artikel 17 wird vorgeschlagen, dass die konsultierten Behörden auch über die Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens für die Ausweitung von Tätigkeiten und Dienstleistungen informiert werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Zentralverwahrer schafft, verwendet und unterhält ein angemessenes Verfahren für eine unverzügliche und geordnete Abwicklung und Übertragung der Vermögenswerte von Kunden und Teilnehmern auf einen anderen Zentralverwahrer im Falle eines Entzugs der Zulassung gemäß Absatz 1. Diese Verfahren umfassen die Übertragung von Emissionskonten und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Erbringung von ***Kerndienstleistungen gemäß Abschnitt A Nummern 1*** und ***2 des Anhangs***.	(5) Ein Zentralverwahrer schafft, verwendet und unterhält ein angemessenes Verfahren für eine unverzügliche und geordnete Abwicklung und Übertragung der Vermögenswerte von Kunden und Teilnehmern auf einen anderen Zentralverwahrer im Falle eines Entzugs der Zulassung gemäß Absatz 1. Diese Verfahren umfassen die Übertragung von Emissionskonten ***oder ähnlichen Aufzeichnungen zum Nachweis der Emission von Wertpapieren*** und ***von*** Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Erbringung von ***notariellen Dienstleistungen*** und ***zentralen Kontenführungsdiensten***.

Or. en

Begründung

Da es sich bei „Emissionskonten“ eher um ein rein operatives als um ein rechtliches Konzept handelt, wird vorgeschlagen, einen allgemeineren Verweis zu verwenden. Um sicherzustellen, dass diese Änderung im realen Leben einen Unterschied macht – da in Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs erneut auf „Wertpapierkonten“ Bezug genommen wird –, wird ferner vorgeschlagen, statt auf Abschnitt A Nummern 1 und 2 des Anhangs auf „notarielle

Dienstleistungen und zentrale Kontoführungsdienste“ Bezug zu nehmen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) angemessene Verfahren für ***eine unverzügliche*** und ***geordnete*** Abwicklung und Übertragung der Vermögenswerte von Kunden und Teilnehmern auf einen anderen Zentralverwahrer, falls es für den Zentralverwahrer dauerhaft unmöglich wird, seine kritischen Tätigkeiten und Dienstleistungen wiederherzustellen;	c) angemessene Verfahren für ***die Ermöglichung einer unverzüglichen*** und ***geordneten*** Abwicklung und Übertragung der Vermögenswerte von Kunden und Teilnehmern auf einen anderen Zentralverwahrer, falls es für den Zentralverwahrer dauerhaft unmöglich wird, seine kritischen Tätigkeiten und Dienstleistungen wiederherzustellen;

Or. en

Begründung

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Pläne für seine Sanierung oder geordnete Abwicklung kann ein Zentralverwahrer nicht vorab Bestimmungen vorsehen, die eine rechtzeitige Übertragung „sicherstellen“, da dies von den nachträglichen Umständen abhängen würde. Daher wird vorgeschlagen, dass die Pläne der Zentralverwahrer dieses Ziel „ermöglichen“.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zentralverwahrer überprüft und aktualisiert die Pläne regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre. In den Plänen werden die Größe und die Systemrelevanz des betreffenden Zentralverwahrers sowie der Charakter, der Umfang und die Komplexität seiner	Der Zentralverwahrer überprüft und aktualisiert die Pläne regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre. ***Der Plan wird vom Leitungsorgan oder einem geeigneten Ausschuss des Leitungsorgans gebilligt und regelmäßig aktualisiert. Jede Aktualisierung des Plans wird der***

Tätigkeiten ***und alle relevanten Sanierungs- oder Abwicklungspläne, die im Einklang mit der Richtlinie 2014/59/EU erstellt wurden,*** berücksichtigt.	***zuständigen Behörde übermittelt. Die zuständige Behörde kann dem Zentralverwahrer vorschreiben, zusätzliche Maßnahmen oder alternative Vorkehrungen zu treffen, wenn sie der Auffassung ist, dass seine Pläne unzureichend sind.*** In den Plänen werden die Größe und die Systemrelevanz des betreffenden Zentralverwahrers sowie der Charakter, der Umfang und die Komplexität seiner Tätigkeiten berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz und Lesbarkeit wird ferner vorgeschlagen, den Satz über die Billigung durch das Leitungsorgan und die Übermittlung an die zuständige Behörde aus Artikel 47 zu streichen und ihn in den Artikel 22 zu verschieben.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unterliegt ein Zentralverwahrer der Richtlinie 2014/59/EU, so erstellt der Zentralverwahrer bzw. die Abwicklungsbehörde gemäß der genannten Richtlinie anstelle der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Pläne einen Sanierungsplan und einen Abwicklungsplan unter Berücksichtigung von Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d dieses Absatzes.

Or. en

Begründung

Zentralverwahrer, die über eine Banklizenz verfügen, unterliegen bereits den BRRD-Vorschriften für die Ausarbeitung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen. Mit diesen

Änderungsanträgen sollen unnötige Doppelarbeit und/oder mögliche Unstimmigkeiten vermieden werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird für einen Zentralverwahrer ein Abwicklungsplan erstellt und befolgt, um die Fortführung seiner Kernaufgaben sicherzustellen, so setzt die zuständige ***Behörde*** die ESMA hiervon in Kenntnis.	Wird für einen Zentralverwahrer ein Abwicklungsplan erstellt und befolgt, um die Fortführung seiner Kernaufgaben sicherzustellen, so setzt die zuständige ***Abwicklungsbehörde*** die ESMA hiervon in Kenntnis.

Or. en

Begründung

Klarstellung der für die Abwicklung zuständigen Behörde.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die zuständige Behörde informiert die betreffenden Behörden sowie gegebenenfalls die ***Kollegien*** nach Artikel 24a dieser Verordnung und die Behörde nach Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, über die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 dieses Artikels einschließlich etwaiger Abhilfemaßnahmen oder Sanktionen.	(7) Die zuständige Behörde informiert die betreffenden Behörden sowie gegebenenfalls die ***Aufsichtskollegien*** nach Artikel 24a dieser Verordnung und die Behörde nach Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, über die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 dieses Artikels einschließlich etwaiger Abhilfemaßnahmen oder Sanktionen.

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 23 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Jeder Zentralverwahrer, der die Dienstleistungen nach Absatz 2 dieses Artikels in Bezug auf dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende ***Finanzinstrumente*** nach Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 erstmals erbringen oder den Umfang dieser Dienstleistungen ändern will, ***übermittelt*** der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die folgenden Angaben:	(3) Jeder Zentralverwahrer, der die Dienstleistungen nach Absatz 2 dieses Artikels in Bezug auf dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende ***Anteile*** nach Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 erstmals erbringen oder den Umfang dieser Dienstleistungen ändern will, ***teilt*** der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die folgenden Angaben ***mit***:

Or. en

Begründung

Diese Änderung folgt einer Empfehlung der ESMA in ihrem Bericht vom 5. November 2020 über grenzüberschreitende Dienstleistungen und die Bearbeitung von Anträgen gemäß Artikel 23 (siehe Bericht ESMA70-156-3569, Ziffer 84 letzter Gliederungspunkt). Es wird vorgeschlagen, den Umfang der Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen für Finanzinstrumente, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, auf Anteile zu beschränken, da „die Anwendung auf andere Instrumente als Anteilen unverhältnismäßig ist und unbeabsichtigte und bedeutungslose Folgen nach sich zieht“.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***einen Geschäftsplan,*** der ***insbesondere*** die Dienstleistungen ***nennt***, die ***er*** zu erbringen beabsichtigt;	b) ***die Art*** der ***Anteile,*** die ***dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats unterliegen, für die der Zentralverwahrer*** Dienstleistungen ***zu erbringen beabsichtigt, und die Dienstleistungen***, die ***der Zentralverwahrer*** zu erbringen beabsichtigt;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz und Lesbarkeit und um sicherzustellen, dass Zweigniederlassungen nicht zu Unrecht aus dem Anwendungsbereich ausgeklammert werden und dass die einschlägigen Kriterien für die betreffende Situation im Rahmen der Situation in Bezug auf die Passerteilung aufgeführt werden, wird vorgeschlagen, Artikel 23 Absatz 3 in spezielle Unterabsätze aufzuspalten: einen für Dienstleistungen, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats erbracht werden, und einen für Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) wenn eine Zweigniederlassung vorhanden ist, deren Organisationsstruktur und die Namen der für die Geschäftsleitung Verantwortlichen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz und Lesbarkeit und um sicherzustellen, dass Zweigniederlassungen nicht zu Unrecht aus dem Anwendungsbereich ausgeklammert werden und dass die einschlägigen Kriterien für die betreffende Situation im Rahmen der Situation in Bezug auf die Passerteilung aufgeführt werden, wird vorgeschlagen, Artikel 23 Absatz 3 in spezielle Unterabsätze aufzuspalten: einen für Dienstleistungen, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats erbracht werden, und einen für Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Jeder Zentralverwahrer, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erstmals eine Zweigniederlassung errichten oder dort das Dienstleistungsangebot einer Zweigniederlassung ändern will, nennt bzw. übermittelt der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Folgendes:
	a) den Aufnahmemitgliedstaat;
	b) die Art der Anteile, die dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats unterliegen, für die der Zentralverwahrer Dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, und die Dienstleistungen, die der Zentralverwahrer zu erbringen beabsichtigt;
	c) die Währung(en), in der bzw. denen der Zentralverwahrer abzuwickeln beabsichtigt;
	d) die Organisationsstruktur der Zweigniederlassung und die Namen der für die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung verantwortlichen Personen.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz und Lesbarkeit und um sicherzustellen, dass Zweigniederlassungen nicht zu Unrecht aus dem Anwendungsbereich ausgeklammert werden und dass die einschlägigen Kriterien für die betreffende Situation im Rahmen der Situation in Bezug auf die Passerteilung aufgeführt werden, wird vorgeschlagen, Artikel 23 Absatz 3 in spezielle Unterabsätze aufzuspalten: einen für Dienstleistungen, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats erbracht werden, und einen für Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Angaben nach Absatz 3 übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diese an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, es sei denn, sie hat in Anbetracht der geplanten Dienstleistungen begründete Zweifel daran, dass der Zentralverwahrer, der seine Dienste im Aufnahmemitgliedstaat anbieten will, über angemessene Verwaltungsstrukturen oder eine angemessene Finanzlage verfügt. ***Erbringt der Zentralverwahrer bereits Dienstleistungen für andere Aufnahmemitgliedstaaten, unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auch das Passkollegium gemäß Artikel 24a.***	(4) Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Angaben nach Absatz 3 übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diese an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, es sei denn, sie hat in Anbetracht der geplanten Dienstleistungen begründete Zweifel daran, dass der Zentralverwahrer, der seine Dienste im Aufnahmemitgliedstaat anbieten will, über angemessene Verwaltungsstrukturen oder eine angemessene Finanzlage verfügt.

Or. en

Begründung

Es ist unklar, warum die Behörden eines Aufnahmemitgliedstaates über die Absicht eines Zentralverwahrers informiert werden müssen, eine Zweigstelle in einem anderen Aufnahmemitgliedstaat zu eröffnen oder Wertpapiere nach dem Recht eines anderen Aufnahmemitgliedstaates zu verwalten. Daher wird vorgeschlagen, diese Anforderung,

Geschäftsinformationen über einen Zentralverwahrer auf diese Weise weiterzugeben, zu streichen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Entscheidet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats im Einklang mit Absatz 4, der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nicht alle Angaben nach Absatz 3 zu übermitteln, so nennt sie dem betroffenen Zentralverwahrer innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür und unterrichtet die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ***sowie das Kollegium für die Passerteilung gemäß Artikel 24a*** von ihrer Entscheidung.	(5) Entscheidet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats im Einklang mit Absatz 4, der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nicht alle Angaben nach Absatz 3 zu übermitteln, so nennt sie dem betroffenen Zentralverwahrer innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür und unterrichtet die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats von ihrer Entscheidung.

Or. en

Begründung

Es ist unklar, warum die Behörden eines Aufnahmemitgliedstaates über die Absicht eines Zentralverwahrers informiert werden müssen, eine Zweigstelle in einem anderen Aufnahmemitgliedstaat zu eröffnen oder Wertpapiere nach dem Recht eines anderen Aufnahmemitgliedstaates zu verwalten. Daher wird vorgeschlagen, diese Anforderung, Geschäftsinformationen über einen Zentralverwahrer auf diese Weise weiterzugeben, zu streichen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 23 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei einer Änderung der nach Absatz 3 dieses Artikels übermittelten Angaben teilt der Zentralverwahrer dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung schriftlich mit. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ***und das Kollegium für die Passerteilung nach Artikel 24a werden*** von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über diese Änderung ebenfalls unverzüglich in Kenntnis gesetzt.	(7) Bei einer ***wesentlichen*** Änderung der nach Absatz ***3 oder Absatz*** 3***a*** dieses Artikels übermittelten Angaben teilt der Zentralverwahrer dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung schriftlich mit. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ***wird*** von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über diese Änderung ebenfalls unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Or. en

Begründung

Das Wort „wesentlich“ wird hinzugefügt, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser zu berücksichtigen und den Wortlaut von Artikel 16 Absatz 4 widerzuspiegeln. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die vorgeschlagene Informationspflicht gegenüber dem Kollegium nach Artikel 24a zu streichen, da eine Änderung eines für einen Pass vorgelegten Dokuments an sich für einen anderen Pass nicht relevant zu sein scheint.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf Antrag eines Mitglieds des Kollegiums für die Passerteilung nach Artikel 24a kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ***Bedienstete der zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten und*** der ESMA zur Teilnahme an Prüfungen vor Ort einladen.	Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ***kann Bedienstete*** der ESMA zur Teilnahme an Prüfungen vor Ort einladen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Teile dieses Satzes zu streichen, die den falschen Eindruck erwecken, dass die Beaufsichtigung eines Zentralverwahrers eine kollektive Aufgabe der EU-Mitgliedstaaten ist. Da die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Zweigniederlassung bereits unter den ersten Unterabsatz fallen, sollten Einladungen zur Teilnahme an Prüfungen vor Ort in diesem Unterabsatz auf die ESMA beschränkt werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ***darf*** der ESMA alle ***Informationen übermitteln***, die sie während der Prüfungen vor Ort oder im Zusammenhang damit von den Zentralverwahrern erhält.	Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ***übermittelt*** der ESMA alle ***wesentlichen Informationen***, die sie während der Prüfungen vor Ort oder im Zusammenhang damit von den Zentralverwahrern erhält.

Or. en

Begründung

Die Informationspflicht der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gegenüber der ESMA sollte obligatorisch und nicht freiwillig sein. Das Wort „wesentlich“ wird hinzugefügt, um eine Schwemme an Dokumenten, die der ESMA keinen Mehrwert bieten, zu vermeiden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Zentralverwahrers teilt der zuständigen	***„Die*** zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Zentralverwahrers teilt der zuständigen

Behörde des Aufnahmemitgliedstaats auf deren Ersuchen unverzüglich die Namen der Emittenten und der Teilnehmer ***an*** den Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, die von dem ***Dienstleistungen*** in ***jenem Aufnahmemitgliedstaat anbietenden Zentralverwahrer betrieben werden***, sowie alle sonstigen ***relevanten*** Informationen in Bezug auf ***die Tätigkeit des Zentralverwahrers*** im Aufnahmemitgliedstaat ***mit***.	Behörde des Aufnahmemitgliedstaats auf deren Ersuchen unverzüglich die Namen der ***im Aufnahmemitgliedstaat niedergelassenen*** Emittenten und***/oder*** der Teilnehmer ***mit, die dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats unterliegende Finanzinstrumente in*** den Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen ***verwahren***, die von dem ***Zentralverwahrer betrieben werden, der die unter Abschnitt A Nummern 1 und 2 des Anhangs genannten Kerndienstleistungen*** in ***Bezug auf dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats unterliegende Finanzinstrumente erbringt***, sowie alle sonstigen ***einschlägigen*** Informationen in Bezug auf ***einen Zentralverwahrer, der über eine Zweigniederlassung*** im Aufnahmemitgliedstaat ***Kerntätigkeiten erbringt.“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0909-20220622&qid=1665050653870&from=DE)

Begründung

Um die Verhältnismäßigkeit bei der Offenlegung von Informationen zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Art der Informationen zu präzisieren, die die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats anfordern kann.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats klare und nachvollziehbare Gründe zu der Annahme, dass ein Zentralverwahrer, der im	Hat die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats klare und nachvollziehbare Gründe zu der Annahme, dass ein Zentralverwahrer, der im

Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats Dienstleistungen gemäß Artikel 23 erbringt, gegen die aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen verstößt, so ***setzt*** sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats**,** die ESMA ***und das Kollegium für die Passerteilung nach*** Artikel 24a über diese ***Feststellungen in Kenntnis***.	Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats Dienstleistungen gemäß Artikel 23 erbringt, gegen die aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen verstößt, so ***benachrichtigt*** sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ***und*** die ESMA***. Die ESMA kann das in*** Artikel 24a ***genannte Kollegium*** über diese ***Erkenntnisse unterrichten***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll verhindert werden, dass der falschen Eindruck erweckt wird, dass die Beaufsichtigung eines Zentralverwahrers eine kollektive Aufgabe der EU-Mitgliedstaaten ist. Nicht alle Tätigkeiten von Zentralverwahrern sind für alle Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten relevant. Dies gilt beispielsweise für operative Verfahren, die speziell darauf ausgelegt sind, für nur einen Markt als Zentralverwahrer auf Emittenten tätig zu werden, oder wenn ein Zentralverwahrer eine organisatorische Frage in einer Zweigniederlassung in nur einem Aufnahmemitgliedstaat hat.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verstößt der Zentralverwahrer trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen weiterhin gegen die aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen, so ergreift die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle erforderlichen geeigneten Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats sicherzustellen. Die ESMA ***und das Kollegium für die Passerteilung nach Artikel 24a werden*** unverzüglich ***über diese Maßnahmen unterrichtet.***	Verstößt der Zentralverwahrer trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen weiterhin gegen die aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen, so ergreift die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle erforderlichen geeigneten Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats sicherzustellen. Die ESMA ***wird von diesen Maßnahmen*** unverzüglich ***in Kenntnis gesetzt. Die ESMA kann das in Artikel 24a genannte Kollegium über***

diese Maßnahmen unterrichten.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll verhindert werden, dass der falschen Eindruck erweckt wird, dass die Beaufsichtigung eines Zentralverwahrers eine kollektive Aufgabe der EU-Mitgliedstaaten ist. Nicht alle Tätigkeiten von Zentralverwahrern sind für alle Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten relevant. Dies gilt beispielsweise für operative Verfahren, die speziell darauf ausgelegt sind, für nur einen Markt als Zentralverwahrer auf Emittenten tätig zu werden, oder wenn ein Zentralverwahrer eine organisatorische Frage in einer Zweigniederlassung in nur einem Aufnahmemitgliedstaat hat.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24 – Absätze 7 und 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Absätze 7 und*** 8 ***werden*** gestrichen.	d) ***Absatz*** 8 ***wird*** gestrichen.

Or. en

Begründung

Die wesentliche Bedeutung eines Zentralverwahrers für einen Aufnahmemitgliedstaat sollte ein Kriterium für die Bestimmung der Beteiligung der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats an Kooperationsvereinbarungen bleiben. Es wird daher vorgeschlagen, den bestehenden Wortlaut von Absatz 7 beizubehalten.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aufsichtskollegien für Zentralverwahrer, die in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen, und für	Aufsichtskollegien für Zentralverwahrer

Zentralverwahrer, die Teil einer Gruppe
mit zwei oder mehr Zentralverwahrern sind

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 6 ***werden*** in ***folgenden Fällen Aufsichtskollegien eingerichtet:***	***Die gemäß Artikel 11 benannten zuständigen Behörden errichten, verwalten und leiten ein Aufsichtskollegium, das die in*** Absatz 6 ***genannten Aufgaben wahrnimmt, wenn der von ihnen beaufsichtigte Zentralverwahrer*** in ***mehr als einem Aufnahmemitgliedstaat von wesentlicher Bedeutung ist.***

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn ein Zentralverwahrer dem Verfahren nach Artikel 23 Absätze 3 bis 7 unterliegt (‚Kollegium für die Passerteilung‘);	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn ein Zentralverwahrer Teil einer Unternehmensgruppe ist, die aus zwei oder mehr Zentralverwahrern besteht, die in mindestens zwei Mitgliedstaaten zugelassenen sind (‚Kollegium einer Unternehmensgruppe‘).	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Fall obliegen die Einrichtung, die Verwaltung und der Vorsitz des Kollegiums für die Passerteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Zentralverwahrers. Das Kollegium wird binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt nach Artikel 23 Absatz 6 eingerichtet. Legt der Zentralverwahrer Folgemeldungen gemäß Artikel 23 Absatz 3 vor, so lädt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt nach Artikel 23 Absatz 6 die zuständigen Behörden der betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten zur Teilnahme am Kollegium für die Passerteilung ein.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien

erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Fall, wenn es sich bei dem Mutterunternehmen um einen in der Union zugelassenen Zentralverwahrer handelt, obliegen die Einrichtung, die Verwaltung und der Vorsitz des Kollegiums einer Unternehmensgruppe der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Zentralverwahrers. Handelt es sich bei dem Mutterunternehmen nicht um einen in der Union zugelassenen Zentralverwahrer, obliegen die Einrichtung, die Verwaltung und der Vorsitz des Kollegiums einer Unternehmensgruppe der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Zentralverwahrers mit der höchsten Bilanzsumme.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 3 können die zuständigen Behörden in Fällen, in denen die Anwendung der in jenem Unterabsatz genannten Kriterien unangemessen wäre, einvernehmlich von diesen Kriterien absehen und unter Berücksichtigung der betreffenden Zentralverwahrer und der relativen Bedeutung ihrer Tätigkeiten in den jeweiligen Mitgliedstaaten eine andere für den Zentralverwahrer zuständige Behörde zur Verwaltung und zum Vorsitz des Kollegiums bestellen. In diesen Fällen haben der Zentralverwahrer, der zugleich das Mutterunternehmen ist, oder der Zentralverwahrer mit der höchsten Bilanzsumme, je nach Sachlage, das Recht auf Anhörung, bevor die zuständigen Behörden die Entscheidung treffen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden teilen der Kommission und der ESMA jede Vereinbarung gemäß Unterabsatz 4 unverzüglich mit.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ***im Falle eines Kollegiums für die Passerteilung***;	d) die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats;

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der

Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die zuständige Behörde und die betreffenden Behörden der einzelnen Zentralverwahrer der Gruppe im Falle eines Kollegiums einer Unternehmensgruppe;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ist ein Zentralverwahrer, für den ein Kollegium gemäß Absatz 1 eingerichtet wird, in einem Mitgliedstaat,

	in dem ein Tochterunternehmen, das derselben Unternehmensgruppe wie der Zentralverwahrer angehört, oder dessen Mutterunternehmen niedergelassen ist, nicht von wesentlicher Bedeutung, oder ist der Zentralverwahrer, für den ein Kollegium eingerichtet wurde, gemäß Artikel 23 Absatz 2 berechtigt, in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen zu erbringen, so können die zuständige Behörde und die einschlägigen Behörden dieses Mitgliedstaats auf ihren Antrag hin an dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingerichteten Kollegium teilnehmen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung von Zentralverwahrern zuständig sind, die derselben Gruppe angehören, und den einschlägigen Behörden weiter zu verbessern, was besonders wichtig ist, wenn bestimmte Dienstleistungen an Unternehmen derselben Gruppe mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausgelagert werden, sowie zwischen Behörden aus Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten im Falle von Pässen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist ein dem Verfahren nach Artikel 23 Absätze 3 bis 7 unterliegender Zentralverwahrer auch Teil einer Gruppe, der zwei oder mehr Zentralverwahrer angehören, und hat seine zuständige Behörde den Vorsitz im Kollegium einer Unternehmensgruppe, so kann diese zuständige Behörde beschließen, dass für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels nur ein Kollegium für diesen Zentralverwahrer eingerichtet wird. Unterliegt einer der anderen	***entfällt***

Zentralverwahrer innerhalb der Gruppe ebenso dem Verfahren nach Artikel 23 Absätze 3 bis 7, so kann der Vorsitz des Kollegiums diese Entscheidung nur in Abstimmung mit den zuständigen Behörden dieser Zentralverwahrer treffen.

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn ein gemäß Unterabsatz 1 eingerichtetes Kollegium:	***entfällt***
a) zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 6 Buchstaben a bis d dieses Artikels eine Sitzung einberuft, nehmen die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a bis f dieses Artikels in Bezug auf jeden Zentralverwahrer innerhalb der Gruppe an dieser Sitzung des Kollegiums teil;	
b) zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 6 Buchstabe e dieses Artikels eine Sitzung einberuft, nehmen nur die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a, b, c, e und gegebenenfalls f dieses Artikels an dieser Sitzung des Kollegiums teil.	

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***bei Kollegien für die Passerteilung die*** Sicherstellung der Zusammenarbeit des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats nach Artikel 24 und in Bezug auf die Maßnahmen nach Artikel 23 Absatz ***4*** Buchstabe e sowie bei Fragen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten auftreten;	d) ***die*** Sicherstellung der Zusammenarbeit des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats nach Artikel 24 und in Bezug auf die Maßnahmen nach Artikel 23 Absatz ***3*** Buchstabe e sowie bei Fragen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten auftreten;

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***bei Kollegien einer Unternehmensgruppe die*** Sicherstellung des Austauschs von Informationen über innerhalb einer Gruppe bestehende gemeinsame Ressourcen und Auslagerungsvereinbarungen nach Artikel 19, über wesentliche Änderungen der Struktur und der Eigentumsverhältnisse der Gruppe sowie über Änderungen der Organisation, der Geschäftsleitung, der Prozesse oder Regelungen, sofern diese Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmensführung oder das Risikomanagement der Zentralverwahrer haben, die der Gruppe angehören.	e) ***die*** Sicherstellung des Austauschs von Informationen über innerhalb einer Gruppe bestehende gemeinsame Ressourcen und Auslagerungsvereinbarungen nach Artikel 19, über wesentliche Änderungen der Struktur und der Eigentumsverhältnisse der Gruppe sowie über Änderungen der Organisation, der Geschäftsleitung, der Prozesse oder Regelungen, sofern diese Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmensführung oder das Risikomanagement der Zentralverwahrer haben, die der Gruppe angehören.

Or. en

Begründung

Da die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten derzeit unzureichend ist und die Aufsichtsregelungen ineffizient sind, wird die Schaffung verbindlicher Kollegien zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Befolgung der Anforderungen der CSDR unterstützt. Die Schaffung von zwei Arten von Aufsichtskollegien erscheint jedoch aus operativer Sicht unverhältnismäßig. Daher wird vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag zu vereinfachen und zu straffen, indem die Schaffung von Kollegien auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, d. h. der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in anderen Mitgliedstaaten, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Auf Antrag eines seiner Mitglieder und nach Annahme durch die Mehrheit des Kollegiums gemäß Absatz 6b kann das Kollegium verbindliche Stellungnahmen zu Fragen abgeben, die bei den Überprüfungs- und Bewertungsverfahren gemäß Artikel 22 oder Artikel 60 festgestellt wurden oder die sich auf eine Ausweitung oder Auslagerung von Tätigkeiten und Dienstleistungen gemäß Artikel 19 oder auf einen potenziellen Verstoß gegen die Anforderungen der CSDR im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat gemäß Artikel 24 Absatz 5 beziehen.

Or. en

Begründung

Die Mitglieder eines Kollegiums sollten die Annahme verbindlicher Stellungnahmen zu Anwendungsfragen beantragen können, die bei der Überprüfung und Bewertung von Zentralverwahrern und von Anbietern bankartiger Nebendienstleistungen, der Ausweitung oder Auslagerung von Tätigkeiten und Dienstleistungen des Zentralverwahrers und des potenziellen Verstoßes gegen die Anforderungen der CSDR, die sich aus der Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat ergeben, ermittelt wurden. Die Kollegien sollten daher ein wirksames Instrument zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz sein. Das Verfahren für die Annahme von Stellungnahmen sollte auf einem Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit beruhen.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 24a – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Eine verbindliche Stellungnahme des Kollegiums wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder verabschiedet. Jedes Mitglied des

Kollegiums hat eine Stimme. Mitglieder des Kollegiums, die in mehr als einer Funktion handeln, einschließlich als zuständige Behörde und einschlägige Behörde, haben für jede Funktion, in der sie tätig sind, jeweils eine Stimme.

Ist die EBA gemäß Artikel 24a Absatz 2 Mitglied des Kollegiums, so hat ihr stimmberechtigtes Mitglied nur Stimmrechte in Bezug auf Stellungnahmen, die sich auf Fragen beziehen, die während des Überprüfungs- und Bewertungsverfahrens gemäß Artikel 60 ermittelt wurden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag legt nahe, dass für die Annahme einer Stellungnahme durch das Kollegium gemäß Artikel 24a (neu) Absatz 6a (neu) eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums erforderlich wäre. Er verleiht der ESMA insbesondere auch Stimmrechte als Vollmitglied des Kollegiums, wodurch die ESMA in die Lage versetzt wird, Probleme im Zusammenhang mit der aufsichtlichen Konvergenz zu ermitteln und anzugehen. Die Stimmrechte der EBA sind auf Fragen im Zusammenhang mit bankartigen Nebendienstleistungen beschränkt.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a. In Artikel 29 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(2a) Bevor ein Emittent die Dienste eines Zentralverwahrers in Anspruch nimmt, stellt er sicher, dass er mit einer gültigen Rechtsträgerkennung (LEI) gekennzeichnet ist. Ein Zentralverwahrer erbringt für einen Emittenten keine Dienstleistungen im Rahmen dieser Verordnung, bevor er die LEI von diesem

Emittenten erhalten hat.“

Or. en

Begründung

Der LEI-Code ist für mehrere Unternehmen nach mehreren Vorschriften vorgeschrieben, von denen keine direkt für alle Emittenten gilt. Beispielsweise gilt die LEI-Verpflichtung aus der Prospektverordnung nur für EU-Emittenten, wodurch sie gegenüber Emittenten aus Drittländern benachteiligt werden. Die Verordnung (EU) 2017/394 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards richtet sich an Zentralverwahrer, die möglicherweise nicht immer über die Mittel verfügen, dies den Emittenten aufzuerlegen. Mit diesem Änderungsantrag werden alle Emittenten unmittelbar verpflichtet, einen LEI-Code zu erhalten, ohne dass dies Marktstörungen verursachen würde, da die Anforderung an Zentralverwahrer bereits besteht und andere Rechtsvorschriften bereits die Anforderung für die Mehrheit der Emittenten abdecken.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	14a. Artikel 47 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) eine geordnete Abwicklung oder Umstrukturierung ***der Tätigkeiten des Zentralverwahrers innerhalb eines angemessenen Zeitraums von mindestens sechs Monaten unter der Annahme verschiedener Stress-Szenarien sicherzustellen***.	***„b) die Ermöglichung einer geordneten*** Abwicklung oder Umstrukturierung ***seines Geschäftsbetriebs und seiner Dienstleistungen, falls der Zentralverwahrer kein neues Kapital aufnehmen kann.“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0909-20220622&qid=1665050653870&from=DE)

Begründung

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Pläne für seine Sanierung oder geordnete Abwicklung kann ein Zentralverwahrer nicht ex ante Bestimmungen vorsehen, die eine rechtzeitige

Übertragung „sicherstellen“, da dies von den nachträglichen Umständen abhängen würde. Daher wird vorgeschlagen, dass die Pläne der Zentralverwahrer dieses Ziel „ermöglichen“. Aus Gründen der Kohärenz und Lesbarkeit wird ferner vorgeschlagen, den Satz über die Billigung durch das Leitungsorgan und die Übermittlung an die zuständige Behörde aus Artikel 47 zu streichen und ihn in den Artikel 22 zu verschieben.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	b) In Absatz 2 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:
Der Plan wird vom Leitungsorgan oder einem geeigneten Ausschuss des Leitungsorgans gebilligt und regelmäßig aktualisiert. Jede Aktualisierung des Plans wird der zuständigen Behörde übermittelt. Die zuständige Behörde kann dem Zentralverwahrer vorschreiben, zusätzliche Maßnahmen oder alternative Vorkehrungen zu treffen, wenn sie der Auffassung ist, dass sein Plan unzureichend ist.	***„Der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b erforderliche Plan wird gemäß Artikel 22 erstellt.“***

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14b. folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 47a
	Netting

(1) Zentralverwahrer geben in ihren internen Vorschriften ausdrücklich an, ob sie Nettingvereinbarungen anwenden.

(2) Zentralverwahrer, die Nettingvereinbarungen anwenden, messen, überwachen und steuern die Kredit- und Liquiditätsrisiken, die sich aus Nettingvereinbarungen ergeben.

(3) Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit der EBA und den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Rahmenvorgaben zur Überwachung, Messung, Steuerung, Meldung und öffentlichen Bekanntmachung der Risiken, die sich aus den Nettingvereinbarungen ergeben, festgelegt werden.

Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis ... [ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

Or. en

Begründung

Dies entspricht dem Änderungsantrag Nr. 15 der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022. Wie in mehreren Grundsätzen der vom Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) herausgegebenen Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen (Principles for Financial Market Infrastructures – PFMI) zum Ausdruck kommt, sind besondere Anforderungen erforderlich, um Risiken aus Nettingvereinbarungen von Zentralverwahrern zu begegnen. Diese sollten für alle Zentralverwahrer gelten, die Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme betreiben und Nettingvereinbarungen nutzen, unabhängig davon, ob diese Zentralverwahrer bankartige Nebendienstleistungen erbringen oder nicht.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	14c. Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Ein Emittent darf seine zum Handel an geregelten Märkten oder multilateralen Handelssystemen zugelassenen oder an Handelsplätzen gehandelten Wertpapiere bei jedem Zentralverwahrer mit Sitz in einem Mitgliedstaat verbuchen lassen, ***sofern*** dieser die ***Voraussetzungen des Artikels*** 23 ***erfüllt***.	„Ein Emittent darf seine zum Handel an geregelten Märkten oder multilateralen Handelssystemen zugelassenen oder an Handelsplätzen gehandelten Wertpapiere bei jedem Zentralverwahrer mit Sitz in einem Mitgliedstaat verbuchen lassen, ***wobei*** dieser ***Zentralverwalter im Falle von Aktien*** die ***in Artikel*** 23 ***genannten Voraussetzungen erfüllen muss***.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0909#d1e3629-1-1)

Begründung

Anpassung entsprechend dem Vorschlag, den Anwendungsbereich von Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe e der CSDR auf Aktien zu beschränken.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 54 – Absatz 4 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	iia) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
d) Die Genehmigung nach Buchstabe a ***wird*** nur zum Erbringen der bankartigen Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs und nicht zur Ausübung anderer Tätigkeiten genutzt.	***„d) Beabsichtigt ein Zentralverwahrer, ein Kreditinstitut zu benennen, das selbst keine der in Abschnitt A des Anhangs genannten Kerndienstleistungen erbringt, so wird die*** Genehmigung nach Buchstabe a nur zum Erbringen der bankartigen

Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs ***für die Abwicklung der Geldseite verwendet, die den Geschäften im Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem des Zentralverwahrers entspricht, der die bankartigen Nebendienstleistungen in einer anderen Währung als der des Landes, in dem die Abwicklung erfolgt, in Anspruch nehmen möchte, und die Genehmigung wird*** nicht zur Ausübung anderer Tätigkeiten genutzt.

Beabsichtigt ein Zentralverwahrer, einen gemäß Absatz 3 zugelassenen Zentralverwahrer in Anspruch zu nehmen, so wird die Genehmigung nach Buchstabe a nur zum Erbringen der bankartigen Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs für die Abwicklung der Geldseite verwendet, die den Geschäften im Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem des Zentralverwahrers entspricht, der die bankartigen Nebendienstleistungen in einer anderen Währung als der des Landes, in dem die Abwicklung erfolgt, in Anspruch nehmen möchte, und die Genehmigung wird nicht zur Ausübung anderer Tätigkeiten genutzt;“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0909-20220622&qid=1665050653870&from=DE)

Begründung

Dies beruht auf den von der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 vorgeschlagenen Änderungsantrag Nr. 12. Der Umfang der Dienstleistungen, der von Zentralverwahrern im Bankensektor den Nutzern der Zentralverwahrer angeboten wird, sollte auf Dienstleistungen für die Abrechnung in Fremdwährungen beschränkt werden. Die geringfügige Änderung des EZB-Vorschlags – die Formulierung „entspricht“ – zielt darauf ab, jede falsche Wahrnehmung zu vermeiden, dass im Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem des Zentralverwahrers, der die bankartigen Nebendienstleistungen in Anspruch nehmen möchte, eine Abwicklung der Geldseite erfolgen könnte, und es wird damit klargestellt, dass die Abwicklung der Geldseite nur von Zentralverwahrern im Bankensektor oder benannten Kreditinstituten erfolgen kann.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 54 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***zuständige Behörde*** überprüft mindestens einmal jährlich, ob die Obergrenze nach Unterabsatz 1 eingehalten wird und meldet das Ergebnis der ***ESMA***, ***dem*** ESZB und der EBA. Stellt die ***zuständige Behörde*** fest, dass die Obergrenze überschritten wurde, so fordert ***sie*** den betreffenden Zentralverwahrer auf, eine Genehmigung gemäß Absatz 4 zu beantragen. Der betreffende Zentralverwahrer stellt seinen Antrag auf Genehmigung innerhalb von sechs Monaten.	Die ***ESMA*** überprüft mindestens einmal jährlich, ob die Obergrenze nach Unterabsatz 1 eingehalten wird und meldet das Ergebnis der ***zuständigen Behörde***, ***der*** ESZB und der EBA. Stellt die ***ESMA*** fest, dass die Obergrenze überschritten wurde, so fordert ***die zuständige Behörde*** den betreffenden Zentralverwahrer auf, eine Genehmigung gemäß Absatz 4 zu beantragen. Der betreffende Zentralverwahrer stellt seinen Antrag auf Genehmigung innerhalb von sechs Monaten.

Or. en

Begründung

Es erscheint gerechtfertigt, der ESMA die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze zu übertragen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 54 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EBA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um den in Absatz 5 genannten Höchstbetrag festzulegen, wobei zu berücksichtigen ist***, dass die Kredit- und Liquiditätsrisiken für***	Die EBA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um den in Absatz 5 genannten Höchstbetrag festzulegen, wobei ***Folgendes*** zu

Zentralverwahrer, die sich aus der Abwicklung von Zahlungen über Konten bei Kreditinstituten ergeben, ausgeglichen werden müssen und dass es Zentralverwahrern gestattet werden muss, in Fremdwährung über Konten bei solchen Kreditinstituten abzuwickeln. Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards legt die EBA erforderlichenfalls auch begleitende angemessene Anforderungen für das Risikomanagement sowie aufsichtsrechtliche Anforderungen zur Risikominderung fest.

berücksichtigen ist*:*

i) die Notwendigkeit, die Kredit- und Liquiditätsrisiken für Zentralverwahrer, die benannten Kreditinstitute und die Teilnehmer an einem Zentralverwahrer auszugleichen, die sich aus der Abwicklung von Zahlungen über Konten bei Kreditinstituten ergeben, die von der Anwendung von Absatz 4 ausgenommen sind, und die Notwendigkeit, dass es Zentralverwahrern gestattet werden muss, in Fremdwährung über Konten bei solchen Kreditinstituten abzuwickeln;

ii) die Auswirkungen, die sich aus einer Änderung des Risikoprofils von Zentralverwahrern auf die Marktstabilität ergeben könnten, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Systemrelevanz für das Funktionieren der Wertpapiermärkte;

iii) die Notwendigkeit, sowohl eine unbeabsichtigte Verlagerung von der Abwicklung in Zentralbankgeld zur Abwicklung in Geschäftsbankgeld als auch negative Anreize für die Bemühungen der Zentralverwahrer, eine Abwicklung in Zentralbankgeld zu erreichen, zu vermeiden;

iv) bestehende globale Leitlinien wie die Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen.

Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards legt die EBA begleitende angemessene

	Anforderungen für das Risikomanagement sowie aufsichtsrechtliche Anforderungen zur Risikominderung fest.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Bedenken ausgeräumt werden, die die EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 in Bezug auf bankartige Nebendienstleistungen geäußert hat. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Risikominderung stets erforderlich, um mit den Grundsätzen für Finanzmarktinfrastrukturen im Einklang zu stehen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 55 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. In Artikel 55 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(6a) Die zuständige Behörde unterrichtet die in Absatz 4 Buchstaben a bis e genannten Behörden unverzüglich über die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens, einschließlich etwaiger Abhilfemaßnahmen.“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll eine ähnliche Anforderung an bankartige Nebendienstleistungen hinzugefügt werden, wie sie im Vorschlag der Kommission für das Zulassungsverfahren nach Artikel 17 angeregt wurde (siehe den vorgeschlagenen neuen Absatz 7a in diesem Artikel).

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a – Ziffer iii

Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 59 – Absatz 4 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Folgender Buchstabe k wird angefügt:	***entfällt***
k) es/er überwacht und steuert alle Risiken angemessen, einschließlich einschlägige Nettingvereinbarungen in Bezug auf die Geldseite seines angewandten Abwicklungsmodells.	

Or. en

Begründung

Dieser Zusatz wird überflüssig, wenn der Empfehlung der EZB nachgekommen wird, besondere Bestimmungen zu den Risiken aufzunehmen, die sich aus Nettingvereinbarungen ergeben.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 60 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nach Unterabsatz 1 zuständigen Behörden prüfen regelmäßig, mindestens aber ***einmal jährlich***, ob das benannte Kreditinstitut oder der Zentralverwahrer mit Genehmigung zum Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen die Anforderungen des Artikels 59 einhält, und informieren die zuständige Behörde des Zentralverwahrers, die daraufhin die Behörden nach Artikel 55 Absatz 4 und gegebenenfalls ***die Kollegien*** nach Artikel 24a unterrichtet, über die Ergebnisse ihrer Beaufsichtigung gemäß diesem Absatz, einschließlich über etwaige Abhilfemaßnahmen oder Sanktionen.	Die nach Unterabsatz 1 zuständigen Behörden prüfen regelmäßig, mindestens aber ***alle zwei Jahre***, ob das benannte Kreditinstitut oder der Zentralverwahrer mit Genehmigung zum Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen die Anforderungen des Artikels 59 einhält, und informieren die zuständige Behörde des Zentralverwahrers, die daraufhin die Behörden nach Artikel 55 Absatz 4 und gegebenenfalls ***das Kollegium*** nach Artikel 24a unterrichtet, über die Ergebnisse ihrer Beaufsichtigung gemäß diesem Absatz, einschließlich über etwaige Abhilfemaßnahmen oder Sanktionen.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag Nr. 13 wird von der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 vorgeschlagen. Aus Gründen der Kohärenz ist es sinnvoll, die vorgeschlagene Mindesthäufigkeit, mit der die für Zentralverwahrer zuständigen Behörden und die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Behörden die Konformität bankartiger Nebendienstleistungen mit der CSDR überprüfen und bewerten, an die Häufigkeit der Überprüfung und Bewertung der Zentralverwahrer anzupassen. Es wird vorgeschlagen, die Häufigkeit einer solchen Bewertung auf zwei Jahre zu verlängern.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***In Absatz*** 2 erhält ***der zweite Unterabsatz*** folgende Fassung:	b) ***Absatz*** 2 erhält folgende Fassung:
	„(2) Die für den Zentralverwahrer zuständige Behörde überprüft und bewertet nach Anhörung der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden und der einschlägigen Behörden nach dem in Artikel 55 Absatz 5 genannten Verfahren mindestens alle zwei Jahre Folgendes:
	a) für den in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b genannten Fall, ob alle zwischen den benannten Kreditinstituten und dem Zentralverwahrer erforderlichen Vereinbarungen getroffen wurden, damit sie ihren Pflichten gemäß dieser Verordnung nachkommen können;
	b) für den in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a genannten Fall, ob die Vereinbarungen in Bezug auf die Genehmigung zum Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen es dem Zentralverwahrer ermöglichen, seinen Pflichten gemäß dieser Verordnung nachzukommen.
Die zuständige Behörde des Zentralverwahrers informiert die Behörden nach Artikel 55 Absatz 4 und	Die zuständige Behörde des Zentralverwahrers informiert die Behörden nach Artikel 55 Absatz 4 und

gegebenenfalls ***die Kollegien*** nach Artikel 24a regelmäßig, mindestens aber ***einmal jährlich***, über die Ergebnisse ihrer Überprüfung und Bewertung gemäß diesem Absatz, einschließlich über etwaige Abhilfemaßnahmen oder Sanktionen.	gegebenenfalls ***das Kollegium*** nach Artikel 24a regelmäßig, mindestens aber ***alle zwei Jahre***, über die Ergebnisse ihrer Überprüfung und Bewertung gemäß diesem Absatz, einschließlich über etwaige Abhilfemaßnahmen oder Sanktionen. ***Benennt ein Zentralverwahrer gemäß Artikel 54 ein zugelassenes Kreditinstitut, so stellt er zum Schutz der Teilnehmer an den von ihm betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sicher, dass das von ihm benannte Kreditinstitut ihm Zugang zu allen für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Informationen gewährt. Der Zentralverwahrer meldet der für ihn zuständigen Behörde und den in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden jedes Versäumnis des benannten Kreditinstituts, die erforderlichen Informationen bereitzustellen.“***

Or. en

Begründung

Dies beruht auf den von der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 vorgeschlagenen Änderungsantrag Nr.13. Aus Gründen der Kohärenz ist es sinnvoll, die vorgeschlagene Mindesthäufigkeit, mit der die für Zentralverwahrer zuständigen Behörden und die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Behörden die Konformität bankartiger Nebendienstleistungen mit der CSDR überprüfen und bewerten, an die Häufigkeit der Überprüfung und Bewertung der Zentralverwahrer anzupassen. Es wird vorgeschlagen, die Häufigkeit einer solchen Bewertung auf zwei Jahre zu verlängern.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 69 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(6a) Emittenten, für die ein Zentralverwahrer am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung [REFIT-Bewertung der CSDR]] bereits Dienstleistungen erbringt, erhalten und übermitteln dem Zentralverwahrer ihre LEI innerhalb eines Jahres.“

Or. en

Begründung

Der LEI-Code ist für einige Unternehmen nach Maßgabe mehrerer Vorschriften vorgeschrieben, von denen keine direkt für alle Emittenten gilt. Beispielsweise gilt die LEI-Verpflichtung aus der Prospektverordnung lediglich für Emittenten aus der EU, wodurch sie gegenüber Emittenten aus Drittländern benachteiligt werden; Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/394 (zur Festlegung technischer Durchführungsstandards) richtet sich an Zentralverwahrer, die möglicherweise nicht immer über die Mittel verfügen, dies den Emittenten vorzuschreiben. Mit diesem Änderungsantrag werden alle Emittenten unmittelbar verpflichtet, einen LEI-Code zu erhalten, ohne dass dies zu Marktstörungen führt, da die Anforderung an Zentralverwahrer bereits besteht und andere Rechtsvorschriften die Anforderung für eine Mehrheit der Emittenten bereits abdecken.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23a. Artikel 72 wird gestrichen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0909#d1e5083-1-1)

Begründung

Die Streichung von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Verordnung über Leerverkäufe – „Short Selling Regulation“, SSR) durch Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) trat gemäß Artikel 76 Absatz 5 der CSDR im Februar 2022 in Kraft. Dies wurde damit begründet, dass die in der SSR enthaltenen Eindeckungsvorschriften für zentrale Gegenparteien im Zusammenhang mit ungedeckten Leerverkäufen dann durch die in

der CSDR enthaltenen Vorschriften über obligatorische Eindeckungen abgedeckt würden. In Verbindung mit der Verzögerung bei der Regelung für obligatorische Eindeckungen im Rahmen der CSDR hat die Streichung von Artikel 15 der SSR eine Lücke in den Rechtsvorschriften hinterlassen. Parallel zu dem Vorschlag, die gesamte Anwendung der Vorschriften über obligatorische Eindeckungen in der CSDR zu verwerfen, wird vorgeschlagen, diese Vorschriften wieder in die SSR aufzunehmen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 74 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) Folgender Buchstabe wird angefügt:
	„la) die potenziellen Vorteile und Herausforderungen, die die Annahme eines Abwicklungszyklus von T+1 mit sich bringen würde, darunter eine Bewertung seiner Auswirkungen auf Gegenpartei-, Markt-, Kredit- und Betriebsrisiken, seiner Auswirkungen auf die globale Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität der Kapitalmärkte der Union sowie seiner Auswirkungen und seiner Durchführbarkeit im Zusammenhang mit dem Grad der Abwicklungseffizienz auf den Kapitalmärkten der Union.“

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass die ESMA einen Bericht über die Kosten-Nutzen-Relation im Zusammenhang mit der Verkürzung des Abwicklungszyklus vom derzeitigen T+ 2-Standard auf T+ 1 erstellt. Die Kommission sollte die Ergebnisse eines solchen Berichts bei der Überprüfung der REFIT-Bewertung der CSDR berücksichtigen.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 74 – Absatz 1a – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Berichte gemäß Absatz 1 Buchstaben e, h, j und ***k*** auf Verlangen der Kommission;	d) die Berichte gemäß Absatz 1 Buchstaben e, h, j***, k*** und ***la*** auf Verlangen der Kommission;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass der in der Änderung von Artikel 74 Absatz 1 vorgeschlagene Bericht über einen möglichen Übergang zu einem Abwicklungszyklus von T+1 der Kommission auf deren Ersuchen vorgelegt wird.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Verordnung (EU) Nr. 909/2014
Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission überprüft diese Verordnung bis zum [PO: bitte Datum einfügen – 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und erstellt einen allgemeinen Bericht über sie. In diesem Bericht werden insbesondere die in Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a bis ***l*** genannten Aspekte bewertet, es wird festgestellt, ob in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen wesentliche Hindernisse für den Wettbewerb bestehen, die nicht ausreichend angegangen werden, und es wird dargelegt, ob möglicherweise weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um:	Die Kommission überprüft diese Verordnung bis zum [PO: bitte Datum einfügen – 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und erstellt einen allgemeinen Bericht über sie. In diesem Bericht werden insbesondere die in Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a bis ***la*** genannten Aspekte ***sowie der in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates[43a] genannte Bericht*** bewertet, es wird festgestellt, ob in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen wesentliche Hindernisse für den Wettbewerb bestehen, die nicht ausreichend angegangen werden, und es wird dargelegt, ob möglicherweise weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um:

[43a] Verordnung (EU) 2022/858 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1)

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass der in der Änderung von Artikel 74 Absatz 1 vorgeschlagene Bericht über einen möglichen Übergang zu einem Abwicklungszyklus von T+1 von der Kommission bei ihrer Überprüfung der REFIT-Bewertung der CSDR berücksichtigt wird. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die Kommission auch die Bewertung der DLT-Pilotregelung berücksichtigt und damit DLT-bezogene Änderungen an der CSDR in Betracht zieht, die dazu beitragen könnten, sie gegebenenfalls besser in das digitale Zeitalter einzubauen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 236/2012
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012
	Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 15
	Eindeckungsverfahren
	Eine zentrale Gegenpartei in einem Mitgliedstaat, die Clearingdienste für Aktien erbringt, stellt sicher, dass sie über Verfahren verfügt, die allen nachfolgend aufgeführten Anforderungen entsprechen:
	a) Ist eine natürliche oder juristische Person, die Aktien verkauft, nicht in der Lage, die Aktien innerhalb von vier

Geschäftstagen nach dem Tag, an dem die Abwicklung fällig ist, zur Abwicklung des Geschäfts zu liefern, so werden automatisch Verfahren zur Eindeckung mit den Aktien in Gang gesetzt, um sicherzustellen, dass diese zur Abwicklung des Geschäfts geliefert werden;

b) ist eine Eindeckung mit den Aktien zum Zwecke der Lieferung nicht möglich, so wird ein Betrag an den Käufer geleistet, dessen Höhe sich nach dem am Fälligkeitstag der Lieferung bestehenden Wert der zu liefernden Aktien, zuzüglich eines Betrags zur Entschädigung für Verluste des Käufers aufgrund der Nichtabwicklung des Geschäfts richtet und

c) die natürliche oder juristische Person, an der die Abwicklung des Geschäfts scheitert, ersetzt alle gemäß den Buchstaben a und b gezahlten Beträge.

Eine zentrale Gegenpartei in einem Mitgliedstaat, die Clearingdienste für Aktien erbringt, stellt sicher, dass sie über Verfahren verfügt, durch die dafür gesorgt wird, dass natürliche oder juristische Personen, die Aktien verkaufen und nicht in der Lage sind, die Aktien zur Abwicklung des Geschäfts zum Fälligkeitsdatum der Geschäftsabwicklung zu liefern, für jeden Tag, an dem das Geschäft nicht abgewickelt werden kann, verpflichtet sind, eine Zahlung zu leisten.

Die in Unterabsatz 3 genannten täglichen Zahlungen werden so hoch angesetzt, dass vom Scheitern der Geschäftsabwicklung eine abschreckende Wirkung auf natürliche oder juristische Personen ausgeht.“

Or. en

Begründung

Die Streichung von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Verordnung über Leerverkäufe – „Short Selling Regulation“, SSR) durch Artikel 72 der Verordnung (EU)

Nr. 909/2014 (CSDR) trat gemäß Artikel 76 Absatz 5 der CSDR im Februar 2022 in Kraft. Dies wurde damit begründet, dass die in der SSR enthaltenen Eindeckungsvorschriften für zentrale Gegenparteien im Zusammenhang mit ungedeckten Leerverkäufen dann durch die in der CSDR enthaltenen Vorschriften über obligatorische Eindeckungen abgedeckt würden. In Verbindung mit der Verzögerung bei der Regelung für obligatorische Eindeckungen im Rahmen der CSDR hat die Streichung von Artikel 15 der SSR eine Lücke in den Rechtsvorschriften hinterlassen. Parallel zu dem Vorschlag, die gesamte Anwendung der Vorschriften über obligatorische Eindeckungen in der CSDR zu verwerfen, wird vorgeschlagen, diese Vorschriften wieder in die SSR aufzunehmen.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 1 Nummer ***2 Buchstabe a, Nummer*** 9, Nummer 10 Buchstabe a, Nummer 17 Buchstabe c, Nummer 19 Buchstabe a und Nummer 23 Buchstabe b Unterabsatz 2 gelten jedoch ab dem ... [PO: bitte Datum einfügen – 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].	Artikel 1 Nummer 9, Nummer 10 Buchstabe a, Nummer 17 Buchstabe c, Nummer 19 Buchstabe a und Nummer 23 Buchstabe b Unterabsatz 2 gelten jedoch ab dem ... [PO: bitte Datum einfügen – 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. ***Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt ab dem Datum des Inkrafttretens des von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 14 Buchstabe a angenommenen delegierten Rechtsakts.*** ***Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b dieser Verordnung gilt ab dem Datum des Inkrafttretens des von der Kommission gemäß Artikel 47a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts.***

Or. en

Begründung

Dies entspricht dem Änderungsantrag Nr. 16 der EZB in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022. Wenn die Einzelheiten des Anwendungsbereichs der Regelung zur Abwicklungsdisziplin in delegierten Rechtsakten der Kommission festgelegt sind, sollte Zentralverwahrern und Finanzmarktteilnehmern ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer Systeme eingeräumt werden. Daher wird angeregt, dass der in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehene Zeitraum von 24 Monaten zwischen der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung und dem

Inkrafttreten des geänderten Anwendungsbereichs der Regelung zur Abwicklungsdisziplin erst mit dem Erlass der einschlägigen delegierten Rechtsakte der Kommission beginnen sollte.

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Die Kommission verabschiedete am 16 März 2022 einen REFIT-Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern (die sog. Verordnung über Zentralverwahrer oder CSDR („Central Securities Depositories Regulation“).

Die CSDR wurde nach der Finanzkrise im Jahr 2014 angenommen, um die Sicherheit und Effizienz der Abwicklung zu verbessern und um EU-weit eine Reihe gemeinsamer Anforderungen an Zentralverwahrer festzulegen.

Im Aktionsplan für die Kapitalmarktunion aus dem Jahr 2020 und im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 wurde die Absicht der Kommission angekündigt, einen Legislativvorschlag zur Änderung der CSDR vorzulegen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu verbessern und um zur Entwicklung effizienterer Abwicklungsmärkte in der EU beizutragen.

In diesem Zusammenhang zielt der Änderungsvorschlag (der „REFIT-Vorschlag für die CSDR“) auf der Grundlage der Ergebnisse einer gezielten Konsultation zur vorgeschriebenen Überprüfung der CSDR darauf ab, die Befolgungskosten und den Regulierungsaufwand für Zentralverwahrer zu verringern, die Fähigkeit der Zentralverwahrer, ein breiteres Spektrum von grenzüberschreitenden Dienstleistungen anzubieten, voranzubringen und gleichzeitig ihre grenzüberschreitende Aufsicht zu verbessern.

Die wichtigsten Bestimmungen des REFIT-Vorschlags der Kommission für die CSDR betreffen:

- **die Abwicklungsdisziplin**: Einführung eines zweistufigen Ansatzes, wonach obligatorische Eindeckungen anwendbar werden könnten, wenn und falls die gescheiterten Abwicklungen in der EU durch Sanktionsregelungen allein nicht verbessert werden.

- **Bankartige Nebendienstleistungen**: Änderung der Bedingungen, im Rahmen derer Zentralverwahrer Zugang zu Bankdienstleistungen haben, und zwar durch Überprüfung der Schwelle für solche Dienstleistungen und Erweiterung des Spektrums der Anbieter solcher Dienstleistungen.

- **die Passerteilung**: Vereinfachung der Anforderungen, nach denen Zentralverwahrer EU-weit mit einer einzigen Zulassung tätig sein können, indem kostspielige Doppelverfahren abgeschafft werden.

- **die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden**: Einführung einer Anforderung, dass bestimmte Zentralverwahrer Aufsichtskollegien einrichten.

- **die Überwachung von Zentralverwahrern in Drittländern**: schrittweise Abschaffung der Bestandsschutzklausel und Einführung einer Meldepflicht für Zentralverwahrer in Drittländern, um sicherzustellen, dass die ESMA und die nationalen Aufsichtsbehörden Informationen über ihre Tätigkeiten in der EU besitzen.

2. Verfahren im Europäischen Parlament

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) wurde als federführender Ausschuss beauftragt, den Vorschlag zu behandeln.

3. Entwurf eines Berichts

Da Zentralverwahrer systemrelevante Finanzinstitute sind, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie einem aktuellen Regulierungsrahmen unterliegen, durch den die Sicherheit und Effizienz der Nachhandelslandschaft in der EU sichergestellt werden. Der Berichterstatter begrüßt daher den REFIT-Vorschlag für die CSDR. Er unterstützt uneingeschränkt das damit verfolgte Gesamtziel sowie die allgemeine Ausrichtung der vorgeschlagenen gezielten Änderungen. Er ist jedoch der Ansicht, dass der Vorschlag in Bezug auf mehrere Schlüsselmerkmale noch verbessert werden kann. Insbesondere schlägt er folgende wesentliche Änderungen vor:

- **Abwicklungsdisziplin**: Abschaffung der Regelung für obligatorische Eindeckungen („mandatory buy-in“ – MBI) und Verbesserung der Sanktionsregelung

Im Einklang mit dem bevorzugten Ansatz der EZB, der in ihrer Stellungnahme zum REFIT-Vorschlag für die CSDR zum Ausdruck gebracht wurde, betrachtet der Berichterstatter gesetzliche obligatorische Eindeckungen als einen erheblichen Eingriff in die Ausführung von Wertpapiergeschäften und das Funktionieren der Wertpapiermärkte. Die Regelung für obligatorische Eindeckungen birgt darüber hinaus erhebliche Risiken für die Marktliquidität und die Finanzstabilität in der EU und könnte die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU gefährden. Der Berichterstatter schlägt daher vor, die Regelung für obligatorische Eindeckungen im Rahmen der CSDR insgesamt zu verwerfen und gleichzeitig die für zentrale Gegenparteien geltenden Eindeckungsvorschriften im Zusammenhang mit ungedeckten Leerverkäufen, die bereits im Vorfeld der CSDR bestanden haben, wieder in die Verordnung über Leerverkäufe aufzunehmen.

Zugleich schlägt er vor, die Sanktionsregelung zu verbessern und dafür einen Querverweis auf das künftige zentrale europäische Zugangsportal (ESAP) aufzunehmen, das den Marktteilnehmern eine zentrale Quelle von Referenzdaten für die Berechnung von Sanktionen zur Verfügung stellen soll, sobald es einsatzbereit ist.

Eine weitere Änderung der Sanktionsregelung besteht darin, der ESMA die Möglichkeit einzuräumen, ein angemessenes Maß an Abwicklungseffizienz festzulegen. Dies könnte dazu beitragen, dass die Auswirkungen von Sanktionen auf die Abwicklungseffizienz regelmäßig bewertet und dass gegebenenfalls Leitlinien für die Neufestlegung der entsprechenden Gebühren bereitgestellt werden.

- **Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden**: Vereinfachung der Anforderungen, um die Einrichtung verbindlicher Kollegien zu erleichtern

Statt Kollegien für Pässe und Kollegien für Zentralverwahrer einzurichten, die zu Gruppen mit zwei oder mehreren Zentralverwahrern gehören, vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass der REFIT-Vorschlag für die CSDR gestrafft werden könnte, indem die Schaffung einer einzigen Art von Kollegium auf der Grundlage eines bestehenden zuverlässigen Kriteriums, nämlich der wesentlichen Bedeutung eines Zentralverwahrers in einem Mitgliedstaat, vorgeschrieben wird. Er schlägt vor, die Schwelle für die obligatorische Einrichtung eines Aufsichtskollegiums an dem Punkt festzulegen, wenn einem

Zentralverwahrer in mindestens zwei Aufnahmemitgliedstaaten eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Der Berichterstatter schlägt vor, diesen Aufsichtskollegien die Möglichkeit zu geben, mit einfacher Mehrheit über verbindliche Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Überprüfung und Bewertung von Zentralverwahrern und von Anbietern bankartiger Nebendienstleistungen, der Ausweitung oder Auslagerung von Tätigkeiten und Dienstleistungen und dem möglichen Verstoß gegen die Anforderungen der CSDR, die sich aus der Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat ergeben, abzustimmen. Er empfiehlt ferner, der ESMA und gegebenenfalls der EBA volles Stimmrecht in solchen Kollegien einzuräumen, die somit in der Lage sein sollten, Fragen der aufsichtlichen Konvergenz anzugehen.

- **Bankartige Nebendienstleistungen**: Stärkung der Leitlinien und Anforderungen

Der Berichterstatter stimmt zu, dass Zentralverwahrer, die nicht zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind, in der Lage sein sollten, innerhalb einer angemessen, von der EBA festgelegten Risikogrenze Abwicklungen in Fremdwährungen in einer bestimmten Höhe über Konten bei Kreditinstituten anzubieten. Aus einer vorsichtigen Perspektive heraus empfiehlt er, auf Stufe I detailliertere Vorgaben zu formulieren, welche Überlegungen die EBA bei der Festlegung des Schwellenwerts und der begleitenden Anforderungen für das Risikomanagement sowie aufsichtsrechtliche Anforderungen zur Risikominderung berücksichtigen sollte. Zu diesen Überlegungen sollten insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Marktstabilität und gleiche Wettbewerbsbedingungen, die Notwendigkeit, eine unbeabsichtigte Verlagerung von der Abwicklung in Zentralbankgeld auf die Abwicklung in Geschäftsbankgeld zu vermeiden, sowie bestehende globale Leitlinien wie die Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen (PFMI) gehören. Ferner schlägt er vor, der ESMA die Verantwortung zu übertragen, die Einhaltung des Schwellenwertes zu überwachen.

Im Einklang mit den Empfehlungen der EZB schlägt der Berichterstatter darüber hinaus vor, den Umfang der Dienstleistungen, die von Zentralverwahrern im Bankensektor den Nutzern der Zentralverwahrer anzubieten sind, ausdrücklich auf Dienstleistungen zu beschränken, die für die Abwicklung in Fremdwährungen erbracht werden, und die Mindesthäufigkeit für die Überprüfung und Bewertung der Konformität bankartiger Nebendienstleistungen mit der

CSDR an die Häufigkeit der Überprüfung und Bewertung der Zentralverwahrer anzugleichen und diese Häufigkeit auf zwei Jahre zu verlängern.

- **Passerteilung**: Abbau von Hindernissen für die Emission von Schuldverschreibungen in einem anderen Mitgliedstaat

Das nationale Gesellschaftsrecht ist für andere Wertpapiere als Aktien nicht sehr relevant. Wie die ESMA in ihrem Bericht vom November 2020 über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen durch Zentralverwahrer hervorgehoben hat, scheinen die derzeitigen Bestimmungen über die Passerteilung im Rahmen der CSDR in diesem Zusammenhang unnötig aufwendig und komplex zu sein, insbesondere für Anleihen. Der Berichterstatter schlägt einen verhältnismäßigeren Ansatz vor, indem der Umfang der Verpflichtung für Zentralverwahrer, Informationen für Finanzinstrumente zu übermitteln, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats errichtet wurden, auf Aktien beschränkt wird.

- **Netting**: Einführung spezifischer Anforderungen

Auf Empfehlung der EZB schlägt der Berichterstatter vor, spezifische Anforderungen einzuführen, um Risiken anzugehen, die von Zentralverwahrern ausgehen, die Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme betreiben, in denen Nettingvereinbarungen genutzt werden, und zwar unabhängig davon, ob Zentralverwahrer bankartige Nebendienstleistungen erbringen oder nicht.

- **Unternehmenskennung**: Einführung einer LEI-Verpflichtung für Emittenten

Die Unternehmenskennung („Legal Entity Identifier“ – LEI) ist das einzige Datenelement, mit dem die Emittenten von Finanzinstrumenten eindeutig und unzweifelhaft identifiziert werden können. Mit dem Einsatz der LEI wird sichergestellt, dass die gemeldeten Daten von hoher Qualität sind, und die Überwachungsaufgaben der Aufsichtsbehörden werden erleichtert. Während die LEI für einige Unternehmen nach Maßgabe mehrerer Vorschriften bereits vorgeschrieben ist, gilt derzeit keine dieser Vorschriften unmittelbar für alle Emittenten, die die Dienstleistungen eines Zentralverwahrers in Anspruch nehmen. Der Berichterstatter spricht sich daher dafür aus, Emittenten zur Verwendung einer LEI zu verpflichten.

- **Überprüfung**: die mögliche Annahme eines Abwicklungszyklus von T+1 und die Erfahrungen mit der DLT-Pilotregelung sind zu berücksichtigen.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die Kommission bei der nächsten Überarbeitung der CSDR die potenziellen Vorteile und Kosten berücksichtigen sollte, die ein Übergang zu einem Abwicklungszyklus von T+1 in Bezug auf Gegenpartei-, Markt-, Kredit- und Betriebsrisiken, globale Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der EU-Kapitalmärkte sowie Durchführbarkeit im Zusammenhang mit dem Grad der Abwicklungseffizienz mit sich bringen würde. Zur Vorbereitung auf den künftigen Markt für digitale Wertpapiere schlägt er ferner vor, dass bei der nächsten Überprüfung der CSDR auch die Lehren aus den Erfahrungen mit der Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierende Marktinfrastrukturen („DLT-Pilotregelung“) berücksichtigt werden sollten.

4. Ausblick

Der Berichterstatter betont, dass sein Berichtsentwurf lediglich einen Ausgangspunkt für die Arbeit des ECON-Ausschusses am REFIT-Vorschlag für die CSDR darstellt. Er sieht den Beiträgen der Schattenberichterstatter erwartungsvoll entgegen und wird ihnen offen und konstruktiv begegnen.